

Unterrichtung

durch die deutsche Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 20. bis 24. April 1998 in Straßburg

Während des zweiten Teils der Sitzungsperiode 1998 vom 20. bis 24. April erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und faßte eine Reihe von Beschlüssen zu folgenden Themen:

Bericht des Ministerkomitees

- Vorlage durch den Stellvertreter des amtierenden Vorsitzenden, Staatsminister Helmut Schäfer
Fragen der Abg. Robert Antretter (S. 15), Wolfgang Behrendt (S. 16), Rudolf Bindig (S. 15)

Politische Fragen

- Die Beziehungen zur Europäischen Union (*Empfehlung 1365* – S. 11)
Rede des Abg. Robert Antretter (S. 17)
- Die Reform der Vereinten Nationen (*Empfehlung 1367* – S. 20)
Rede des Abg. Robert Antretter (S. 19)
- Die jüngsten Entwicklungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und die Lage im Kosovo (*Empfehlung 1368* – S. 23)
Hierzu sprach Abg. Robert Antretter (S. 22)
- Der Stand der Überwachungsverfahren der Versammlung (*Entscheidung 1155* – S. 18; *Empfehlung 1366* – S. 18)
Rede des Abgeordneten Rudolf Bindig (S. 17)
- Ansprache des Ministerpräsidenten der Republik Bulgarien, Ivan Kostov (S. 12)
Frage des Abg. Klaus Bühler (S. 13)
- Ansprache des Ministerpräsidenten von Rumänien, Radu Vasile

Rechts- und Menschenrechtsfragen

- Kindesmißbrauch und -vernachlässigung (*Empfehlung 1371* – S. 29)

Fragen der Umwelt, Raumordnung und Kommunalfragen

- Die Gefahr durch Asbest für Arbeitnehmer und Umwelt (*Empfehlung 1369* – S. 24)
- Die Behandlung radioaktiver Abfälle (*EntschlieÙung 1157* – S. 35)
- Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (*Stellungnahme 204* – S. 33)

Wanderungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

- Lage der palästinensischen Flüchtlinge im Kontext des Friedensprozesses im Nahen Osten (*EntschlieÙung 1156* – S. 27)
- Die Aktivitäten der Internationalen Organisation für Wanderung (IOM) 1994–1997 (*Empfehlung 1370* – S. 26)

Ansprache des Generalsekretärs der Internationalen Organisation für Wanderung, James N. Purcell (S. 26)

Fragen der Beziehung zu den nationalen Parlamenten und zur Öffentlichkeit

- Das Funktionieren der Demokratie in nationalen Parlamenten (*EntschlieÙung 1154* – S. 9; *Richtlinie 542* – S. 10)

Zum Ablauf der Tagung

Die Beschlußtexte der Versammlung sowie die Reden und Fragen der Mitglieder der deutschen Delegation sind wörtlich, die Antworten auf diese Fragen zum Teil zusammengefaßt wiedergegeben.

Die Parlamentarische Versammlung befaÙte sich in einer Dringlichkeitsdebatte mit den jüngsten Entwicklungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und insbesondere mit der Lage im Kosovo.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der Stellvertreter des amtierenden Vorsitzenden, der deutsche Staatsminister Helmut Schäfer, vor. Außerdem sprachen vor der Versammlung Ivan Kostov, Ministerpräsident der Republik Bulgarien, Radu Vasile, Ministerpräsident von Rumänien und James N. Purcell, Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung.

Die Parlamentarische Versammlung wählte am 21. April neun Richter für den neuen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. 30 Richter wurden bereits in der Sitzungswoche im Januar 1998 von der Parlamentarischen Versammlung gewählt.

Schwerpunkte der Beratungen

Der deutsche Staatsminister Helmut Schäfer trug als Vertreter des amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees, Klaus Kinkel, Bundesminister des Auswärtigen, einen ausführlichen **Bericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees unter deutschem Vorsitz** in den letzten 6 Monaten vor.

Er zog eine 12-Punkte-Bilanz. Insbesondere hob er die Arbeit des Ministerkomitees bei der Errichtung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervor. Mit der Wahl von bisher 39 Richtern sei die Voraussetzung für die pünktliche Aufnahme der Tätigkeit dieses Gerichtshofes zum 3. November 1998 gegeben. Er unterstrich außerdem die Bemühungen des Ministerkomitees um die Einrichtung des Amtes eines Menschenrechtskommissars, auch wenn die Absicht, das Mandat zu dessen Einrichtung auf der Sitzung des Ministerkomitees am 5. Mai 1998 zu erteilen, nicht zu realisieren sei.

In bezug auf das Monitoring versicherte er, daß sich der deutsche Vorsitz insbesondere für einen engeren Dialog zwischen dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung eingesetzt habe, und betonte, daß das Ministerkomitee mehreren Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung zum Monitoring-Verfahren Folge geleistet habe. Das gemeinsame Ziel sei, durch die Heranziehung der Demokratieprogramme des Europarates die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen verstärkt zu unterstützen. Ferner versicherte er, daß die eingeleiteten Arbeiten zur Strukturreform des Europarates in der Gruppe der Weisen unter dem Vorsitz von Mario Soares vorankämen. Er begrüßte außerdem die Fortschritte des Ministerkomitees im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Vereinbarung mit der EU über die Zusammenarbeit mit der Wiener Beobachtungsstelle stehe zur Unterzeichnung an. Schließlich betonte er, daß die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten in Kraft getreten sei und sprach sich für eine Vertiefung der Kooperation mit der OSZE beim Schutz der Minderheiten aus. In diesem Zusammenhang unterstrich er die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit auch mit der EU. Er wies auf die während des deutschen Vorsitzes durchgeführten Treffen zur Förderung der Kooperation mit der OSZE am 12. März 1998 in London bzw. mit der EU am 1. April 1998 in Straßburg hin.

Angesichts der wachsenden Spannungen im Kosovo beschloß die Parlamentarische Versammlung, eine Dringlichkeitsdebatte zum Thema **„Die jüngsten Entwicklungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und die Lage im Kosovo“** durchzuführen. Die Parlamentarische Versammlung sah in der Eskalation der Gewalt im Kosovo eine Bedrohung nicht nur für das Land selber, sondern für die ganze Balkan-Region. Sie zeigte sich besonders besorgt über den wachsenden Einfluß politischer Extremisten in der Bundesrepublik Jugoslawien sowie über die wachsende staatliche Unterdrückung von Medien, die versuchten, objektiv über die Lage im Kosovo zu berichten. Ferner bekräftigte die Parlamentarische Versammlung ihre Auffassung, daß eine langfristige Lösung der Krise im Kosovo nur auf der Grundlage einer größeren Autonomie der Region innerhalb einer demokratisch reformierten Bundesrepublik Jugoslawien möglich sei. Die Versammlung forderte deshalb die Bundesrepublik Jugoslawien auf, ihre Delegation für die Gespräche mit der Gemeinschaft der Kosovo-Albaner zu ermächtigen, alle Möglichkeiten für

eine Autonomie des Kosovo innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien zu diskutieren und der Beteiligung ausländischer Vertreter zur Erleichterung der Gespräche zuzustimmen. Außerdem appellierte sie an die jugoslawischen Behörden, den Ersuchen der internationalen Gemeinschaft in bezug auf das Kosovo und die demokratischen Reformen im Land nachzukommen. Gleichwohl forderte sie die Führung der Kosovo-Albaner auf, mit aller Kraft gegen Gewaltanwendung und Waffenhandel vorzugehen und Gespräche mit der Delegation der serbischen Regierung aufzunehmen.

Die Parlamentarische Versammlung bekräftigte ihr Angebot, bei den Verhandlungen behilflich zu sein. Der Europarat verfüge über erhebliche Erfahrungen in den einschlägigen Bereichen wie Menschenrechte, Minderheitenrechte, Bildung und Medien, die den Konfliktparteien zur Verfügung gestellt werden könnten. Im Zusammenhang mit dem Antrag der Bundesrepublik Jugoslawien auf Mitgliedschaft im Europarat empfahl sie dem Ministerkomitee, angesichts der durch die jugoslawische Regierung erzielten Fortschritte in der Kosovo-Frage eventuelle Folgemaßnahmen zu beschließen.

Noch sei die Zeit für die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien nicht reif, betonte Abg. Robert Antretter, dann sei der jetzige Zeitpunkt für die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien keine gute Zeit. Wenn es richtig sei, daß beim Europarat die Menschenrechte an der Spitze der Hierarchie rangierten, dann müßten die Beitrittskandidaten den Europarat erst überzeugen, daß sie die Menschenwürde schützen und die Menschenrechte achten.

Als weiteren Schwerpunkt der Beratungen erörterte die Parlamentarische Versammlung den **Stand der Überwachungsverfahren der Versammlung**. Die Parlamentarische Versammlung hatte am 25. April 1997 einen Ausschuß für die Überwachung der Einhaltung der Beitrittsverpflichtungen durch die Mitgliedstaaten eingesetzt und ihn damit beauftragt, jedes Jahr einen Bericht über seine Aktivitäten vorzulegen. Der erste Bericht dieser Art wurde von der Parlamentarischen Versammlung ausführlich beraten. Dieser Bericht weist auf die Aktivitäten im abgelaufenen Jahr hin, u.a. auf die Festlegung der Arbeitsweise, den Abschluß der Überwachungsverfahrens in der Tschechischen Republik bzw. in Litauen sowie die Eröffnung neuer Überwachungsverfahren. Der Monitoring-Ausschuß nehme zur Zeit Überprüfungen in neun Mittel- und Osteuropäischen Staaten (Albanien, Bulgarien, Kroatien, Lettland, Moldau, Rußland, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Ukraine) sowie in der Türkei vor. Hinsichtlich der Eröffnung eines Verfahrens in Griechenland habe der Ausschuß auf Anfrage des Präsidiums eine schriftliche Stellungnahme der muslimischen Minderheit in Westthrakien übermittelt.

Die Parlamentarische Versammlung billigte die Leitlinien, die der Ausschuß für seine Arbeit aufgestellt hatte, insbesondere in bezug auf einen dauerhaften und nicht auf Konfrontation ausgerichteten, langfristigen Ansatz zur Lösung der Probleme bei vollständiger Berücksichtigung des geopolitischen Kontextes und der innenpolitischen Lage des überwachten Staates. Außerdem betonte die Versammlung die Notwendigkeit, einen vertraulichen Dialog mit der nationalen Delegation des jeweiligen überwachten Mitgliedstaates aufzubauen. Schließlich unterstrich die Versammlung die Notwendigkeit, sowohl die Zusammenarbeit als auch den Dialog mit dem

Ministerkomitee zu verstärken und empfahl, die Überwachung der Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Mitgliedsstaaten regelmäßig auf die Tagesordnung des Gemeinsamen Ausschusses (Vertreter der Parlamentarischen Versammlung und Vertreter des Ministerkomitees) zu setzen.

Trotz dieses durchaus positiven Nachweises, daß die Parlamentarische Versammlung des Europarates entschlossen ist, keine Aushöhlung der demokratischen und rechtlichen Normen zuzulassen, wurde in der Aussprache zum ersten Jahresbericht über die Tätigkeit des Ausschusses auch verhaltene Kritik geübt. Abg. **Rudolf Bindig** kritisierte die mangelnde Transparenz der Verfahren. So sollte in einem Jahresbericht nicht nur die Anzahl der Treffen und Gespräche in den betroffenen Ländern festgehalten werden, sondern auch die Probleme sowie die Schwerpunkte der Überprüfung in jedem einzelnen Land. Zudem sei die Prozedur zur Eröffnung eines Monitoring-Prozesses zu schwerfällig und habe im Falle Lettlands, wo es vor allem um die Behandlung der russischen Minderheit und die Staatsbürgerschaft gehe, ein halbes Jahr gedauert. **Bindig** forderte das Ministerkomitee auf, bei dessen unabhängig von den Verfahren der Versammlung durchgeführten Überprüfungen eine bessere Balance zwischen Vertraulichkeit und Öffentlichkeit zu finden. Auch sollten die vom Ministerkomitee erarbeiteten Ergebnisse den Berichterstatern zur Verfügung gestellt werden.

Die Parlamentarische Versammlung beriet eingehend über das Thema der **Beziehungen des Europarates zur Europäischen Union**. Da der Vertrag von Amsterdam der Europäischen Union neue Zuständigkeiten zuweise, drohe nun in den traditionellen Tätigkeitsbereichen des Europarats eine erhebliche Kompetenzüberschneidung, betonte die Parlamentarische Versammlung in der Debatte zu diesem Thema. Diese Gefahr könne durch eine möglichst enge Zusammenarbeit beider Organisation sowie dadurch abgewendet werden, daß die EU den ihr offenstehenden Konventionen des Europarates beitrete. Besonders wichtig sei der Bereich der Menschen- und Grundrechte, in dem der Europarat bereits vor mehr als 40 Jahren die Europäische Menschenrechtskonvention als Grundrechtsbasis für ganz Europa entwickelt habe. Diese Konvention sei wiederum die Grundlage, auf der Bürger aus den Europaratsländern ihre Rechte vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg durchsetzen könnten. Indem die EU-Staats- und Regierungschefs in Amsterdam aber beschlossen hätten, einen eigenen Grundrechtskatalog in den EU-Vertrag aufzunehmen, sei nun auch der oberste Gerichtshof der EU gezwungen, bei Klagen von EU-Bürgern wegen Grundrechtsverletzungen zu urteilen. Dies berge die Gefahr einer auseinanderklaffenden Rechtsprechung in sich, weil in Luxemburg letztendlich die EU-Verträge maßgeblich für die Rechtsprechung seien. Um diesem Dilemma zu entgehen, habe die Parlamentarische Versammlung des Europarates bereits 1995 den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschlagen, um so die Rechtseinheit sicherzustellen. Diesen Vorschlag hätten die Richter in Luxemburg als nicht zulässig zurückgewiesen, da aus ihrer Sicht die EU unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten noch keine ausreichende Rechtspersönlichkeit besitze. Die Parlamentarische Versammlung forderte die EU auf, der Menschenrechtskonvention beizutreten, sobald sie diese Völkerrechtsfähigkeit erlangt habe. In ihrer Entschließung sprach sich die Parlamentarische Versammlung des Europarates

außerdem dafür aus, daß die EU überall dort, wo dies ohne Vertragsänderung möglich sei, den Straßburger Verträgen beitreten solle. Als Beispiel wurden ausdrücklich die Europäische Sozialcharta sowie das Europäische Kulturabkommen genannt. Seit 1987 enthielten alle Konventionen des Europarates, die sich mit Inhalten befassen, für die auch die EU zuständig sei, eine ausdrückliche Beitrittsklausel. Die einfachste Lösung in diesem Fall sei nach Ansicht der Versammlung ein genereller Beitritt der EU zum Europarat, sobald die dazu notwendige Völkerrechtsfähigkeit erlangt sei.

In dieser April-Sitzungswoche beriet die Parlamentarische Versammlung außerdem eingehend über die **Frage der Reform der Vereinten Nationen** sowie über die zukünftigen Beziehungen zwischen dem Europarat und der UNO. Die Parlamentarische Versammlung ging auf die zahlreichen Maßnahmen zur Strukturreform der Vereinten Nationen ein, die der UN-Generalsekretär im Juli 1997 der Öffentlichkeit vorgestellt hat und die seither durchgeführt werden. Die Parlamentarische Versammlung begrüßte diese Reformen, die eine solide Grundlage für eine verbesserte Leitungsstruktur und eine effektivere Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen darstellten. Sie forderte aber die UNO gleichzeitig auf, auch die Reform des Sicherheitsrates, einschließlich des Vetorechts, einzuleiten, um dieses Gremium transparenter, demokratischer und repräsentativer zu machen.

Ferner betonte die Parlamentarische Versammlung die Notwendigkeit einer umfassenden Beteiligung der Vertreter der Parlamente an der Arbeit der Vereinten Nationen. Sie begrüßte daher die Unterzeichnung eines diesbezüglichen Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der IPU (Interparlamentarische Union), in der die Parlamente auf globaler Ebene vertreten sind, als ersten Schritt in diese Richtung. Da die Herausforderungen, vor denen die UNO stehe, auch neue Instrumente erforderten, sei die Parlamentarische Versammlung der Auffassung, daß vor allem im Hinblick auf die Schaffung weltweiter Rechtstaatlichkeit die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes dringend geboten sei.

Außerdem vertrat die Versammlung die Auffassung, daß die Reform der Vereinten Nationen eine Gelegenheit biete, die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu überprüfen und zu stärken. Dies sei von besonderer Bedeutung angesichts der wachsenden Beteiligung der Vereinten Nationen an friedenserhaltenden, humanitären und anderen Missionen in einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates sowie in Staaten, die einen Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat gestellt hätten. Sie begrüßte die dreiseitigen Treffen zwischen Vertretern des Europarates, der Vereinten Nationen und der OSZE, die seit 1993 regelmäßig stattgefunden haben, und beschloß, ihre eigenen Bemühungen um engere Kontakte zu den Vereinten Nationen zu intensivieren. Die Versammlung vertrat die Auffassung, daß die einzigartige Erfahrung des Europarates bei der Förderung von Demokratie und Sicherheit ihn dafür qualifiziere, als regionale Einrichtung für Konfliktverhütung nach Kapitel 8 der Vereinten Nationen anerkannt zu werden. Folglich sollte der Europarat an allen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Einrichtungen beteiligt werden.

Im Zusammenhang mit der Reform der Vereinten Nationen griff Abg. **Robert Antretter** die Frage der Erweiterung des Sicherheits-

rates auf und schlug vor, das Reformkonzept der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen, wonach fünf neue Ständige Sitze eingerichtet werden sollten (Afrika, Asien, Lateinamerika, Karibik sowie Japan und Deutschland).

Ein zusätzlicher Schwerpunkt der Beratungen der Parlamentarischen Versammlung stellte das **Funktionieren der Demokratie in den nationalen Parlamenten** dar. Die Parlamentarische Versammlung ging ausführlich auf die Krise des Parlamentarismus ein, die alle europäischen Staaten trotz sehr unterschiedlicher parlamentarischer Traditionen und Funktionsweisen betreffe. Allgemeine Politikverdrossenheit und eine sinkende Wahlbeteiligung seien deutliche Zeichen dafür. Daß diese wachsende Zurückhaltung gegenüber der Politik wenig mit der Unzufriedenheit gegenüber gerade amtierenden Regierung zu tun habe, bewiese die Tatsache, daß diese Entwicklung so weit verbreitet sei. Als Ursache nannte die Parlamentarische Versammlung neben einem allgemein sinkenden Interesse an der Politik auch die mangelnden Kenntnisse der Bürger über die Arbeit der Parlamente. Immer mehr Menschen erkannten sich und ihre Nöte in den nationalen Parlamenten nicht wieder. Dies sei vor allem deswegen, weil die eigentlichen Ursachen vieler Probleme nicht mehr auf der nationalen Ebene angesiedelt und dort auch nicht mehr behebbar seien. Die Parlamentarische Versammlung schlug daher vor, daß die Parlamente der Mitgliedsländer den Weg bereiten sollten für eine stärkere Teilnahme der Bürger am politischen Entscheidungsprozeß – unter Berücksichtigung der Rolle der Frau – durch die Anwendung verschiedener Formen von Referenden sowie durch eine Verbesserung des Wahlsystems.

Um den Einfluß der Parlamente zu fördern, forderte die Parlamentarische Versammlung dazu auf, die Rolle der Opposition in den Parlamenten zu stärken und die Arbeitsmöglichkeiten der zu bestimmten Themen eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zu verbessern. Zugleich sollten die Abgeordneten den gleichen Zugang zu Informationen erhalten, wie die Regierung durch die Ministerialverwaltungen. Mehr Transparenz und Effizienz sollte auch dadurch erreicht werden, daß der Anhäufung politischer Ämter ein Ende gesetzt werde. Schließlich appellierte die Parlamentarische Versammlung an die nationalen Parlamente, im Rahmen der europäischen Einigung ihre Rolle als Ansprechpartner für lokale, internationale und supranationale Behörden zu stärken.

Die Parlamentarische Versammlung befaßte sich außerdem mit dem **Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht**. Im Juli 1997 hatte das Ministerkomitee des Europarates den Entwurf des o.g. Übereinkommens zur Stellungnahme übersandt. Die Versammlung teilte die Auffassung des Ministerkomitees, daß die Verhütung von Umweltschäden zwar hauptsächlich durch andere Maßnahmen erreicht werden müsse, daß dem Strafrecht jedoch eine wichtige Rolle im Umweltschutz zukomme.

Die Versammlung begrüßte deshalb den Entwurf des Rahmenübereinkommens. Das Rahmenübereinkommen gewährleiste die Einstufung umweltschädlicher Handlungen und Unterlassungen als Straftat und lege den Begriff der strafrechtlichen Haftung sowohl natürlicher als auch juristischer Personen fest. Die zentrale Errungenschaft dieser Konvention werde sein, daß auch Unternehmen strafrechtlich belangt werden könnten. Die Firmen hätten eine kollektive Verantwortung, die aber auch personell müsse festgemacht werden können.

In ihrer Stellungnahme führte die Versammlung eine Reihe von Änderungsvorschlägen auf und bat das Ministerkomitee, sie in den Übereinkommensentwurf einzufügen. Da das Übereinkommen eine Vielzahl von Bestimmungen enthalte, die es den Staaten ermöglichen, ein „opting out“ d.h. einen Vorbehalt geltend zu machen, schlug sie vor, daß jeder Staat maximal zwei Vorbehalte anbringen dürfe und daß jeder Vorbehalt alle drei Jahre erneuert werden müsse.

Bonn, April 1998

Klaus Bühler, MdB

Leiter der Delegation

Robert Antretter, MdB

Stellvertretender Leiter der Delegation

Montag, 20. April 1997

Tagesordnungspunkt

**Ansprache des Ministerpräsidenten
von Rumänien, Radu Vasile**

(Themen: Werdegang von Radu Vasile: vom rumänischen Mitglied des Europarates zum Ministerpräsidenten von Rumänien – Mitteilung seines Regierungsprogramms – Verfestigung der Demokratie in Rumänien – Reform der Gesellschaftsstrukturen – Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen beim Beitritt zum Europarat).

Tagesordnungspunkt

**Bericht des Präsidiums und des
Ständigen Ausschusses**

(Drucksache 8058)

Berichtersteller:

Abg. Josette Durrieu (Frankreich)

(Themen: Würdigung der Reaktionsfähigkeit der Parlamentarischen Versammlung in Bezug auf Kosovo – Wahlbeobachtung in Armenien, Moldau und Ukraine – Frage der Todesstrafe und der Hinrichtungen in der Ukraine)

Tagesordnungspunkt

**Das Funktionieren der Demokratie
in nationalen Parlamenten**

(Drucksache 7961)

Berichtersteller:

Abg. Andreas Gross (Schweiz)

(Themen: Idee einer Konvention europäischer Verfassungen, d. h. einer Konvention minimaler Ansprüche und Regelungen für die nationalen Verfassungen – Notwendigkeit eines neuen Denkens: soll die neue transnationale Innenpolitik in Zukunft möglicherweise zu einer Domäne des Parlaments werden? Erosion der Macht des Politischen – Legitimität der Parlamente – Rechte der Opposition)

Entschließung 1154 (1998)

**betr. das Funktionieren der Demokratie in den
nationalen Parlamenten**

1. Das Parlament ist der Ausdruck des Volkswillens und des öffentlichen Interesses. Um diese Rolle auszufüllen, übt das Parlament Funktionen aus, die den Kern des europäischen Parlamentarismus bilden, d.h. Gesetzgebung, Festlegung der Normen des positiven Rechts sowie von Rechtsvorschriften, denen unsere Gesellschaft unterliegt; auf der Grundlage einer Reihe von Verfahren überwacht es die Exekutive, und infolge dieser Macht muß die Regierung das

Vertrauen des auf dem Wege des allgemeinen Wahlrechts gewählten Parlaments haben.

2. Obwohl die parlamentarischen Systeme der Staaten dieselbe Wurzel haben, unterscheiden sie sich durch ihre unterschiedlichen Funktionsweisen, die aus den Traditionen hervorgegangen sind, die von der Geschichte der Staaten, in denen sie verwurzelt sind, geformt wurden.
3. Paradoxerweise haben diese Systeme, obwohl sie unterschiedlich sind, dieselben Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten ergeben sich aus einer allgemeinen Politikverdrossenheit der Bürger und aus einer mangelnden Kenntnis der Arbeit der Parlamente. Diese negative Sichtweise wird einerseits noch verstärkt durch die immer dominantere Rolle, die die Regierungen auf Kosten des Gleichgewichts zwischen Exekutive und Legislative spielen, und andererseits durch die wachsende Rolle der Bürokratie. In der repräsentativen Demokratie schließlich geht der Wunsch der Bürger nach einer aktiven Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten weit über die bloße Wahlbeteiligung hinaus.
4. Parlamentarier werden vom Volk gewählt, um dessen Interessen und Bestrebungen zu vertreten und sie können aktuelle Probleme nicht angehen, ohne die Funktionsweise des Parlaments als Institution zu überdenken.
5. Im Lichte der Debatten anläßlich des Seminars zur demokratischen Funktionsweise von Parlamenten, das die Versammlung am 21. und 22. November 1996 veranstaltet hatte, stellte sie fest, daß
 - i. die Legitimität der politischen Repräsentation nur verstärkt werden kann, wenn es eine ausgewogenere Vertretung von Männern und Frauen und eine vermehrte Mitwirkung der Bürger am politischen Entscheidungsfindungsprozeß gibt;
 - ii. eine Verstärkung dieser politischen Legitimität dazu beitragen wird, die Beziehung zwischen der Exekutive und der Legislative durch eine Verbesserung des Gleichgewichts der Kräfte zu korrigieren;
 - iii. das Prinzip der Gewaltenteilung ein inhärentes Merkmal des demokratischen institutionellen Systems ist;
 - iv. die Beziehungen zwischen Mehrheit und Opposition innerhalb der Parlamente Regeln und Verfahren unterliegen, die manchmal zu Fehlfunktionen führen;
 - v. das Vertrauen der Wähler in ihre Vertreter unter anderem von einem zu starken Einfluß untergraben werden könnte, den die Parteien oder politischen Gruppierungen auf ihre Mitglieder ausüben und durch den diese dazu verpflichtet werden, Positionen einzunehmen, die von ihren Wahlversprechen zu weit entfernt sind;
 - vi. die Wirksamkeit der gesetzgeberischen Tätigkeit als eine der Hauptaufgaben eines Parlaments von der Bereitstellung von Ressourcen (z.B. In-

formationsstrukturen, juristische Dienste, Mitarbeiter) für die Parlamentarier abhängt;

- vii. das Funktionieren der parlamentarischen Kontrollverfahren von zahlreichen Faktoren abhängt: von politischen und rechtlichen Wirklichkeiten und ihrem Zusammenwirken, vom Zugang zu und der Nutzung von Information, der Rolle der Medien sowie der Macht und Einstellung anderer öffentlicher Gremien;
 - viii. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist ein inhärentes Merkmal des Institutionsgefüges in der Demokratie.
6. Die Parlamentarische Versammlung vertritt die Auffassung, daß die Parlamente der Mitgliedsländer, wann immer sie mit diesen Problemen konfrontiert sind,
- i. die Kontrolle über ihre eigene Tagesordnung übernehmen sollten;
 - ii. Informationsmöglichkeiten erhalten sollten, die den Möglichkeiten entsprechen, die den Ministerialverwaltungen zur Verfügung stehen;
 - iii. sicherstellen sollten, daß die Arbeitsweise der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse – in bezug auf ihre Mitglieder und Untersuchungsmöglichkeiten – auf Kriterien gestützt ist, die es diesen Ausschüssen ermöglichen, ihre Aufgaben objektiv und fair durchzuführen;
 - iv. der Opposition einen Status geben sollten, der es ihr ermöglicht, eine verantwortungsvolle und konstruktive Rolle zu spielen, indem sie u.a. das Recht erhält, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durchzusetzen und vor jeglicher Entscheidung, die zur Auflösung des Parlaments führt, konsultiert wird;
 - v. der Anhäufung von Ämtern in verschiedenen gewählten Organen ein Ende setzen oder sie auf ein Mindestmaß reduzieren sollten, damit die Vertreter in stärkerem Maße ihrer Wählerschaft zur Verfügung stehen und die Effizienz der parlamentarischen Arbeit verbessert wird;
 - vi. das Wahlsystem verbessern sollten, indem sie
 - a. wenn möglich, in bezug auf die Wahlkreise eine Verbindung zwischen Parlamentariern und Wählern sicherstellen, damit letztere sich nicht zwischen Kandidaten entscheiden müssen, die sie nur wenig oder überhaupt nicht kennen;
 - b. es den Wählern ermöglichen, sich bevorzugt für Kandidaten ihrer Wahl auszusprechen;
 - vii. den Weg bereiten sollten für eine stärkere Teilhabe der Bürger am politischen Entscheidungsprozeß – unter Berücksichtigung der Förderung der Rolle der Frau – durch die Anwendung verschiedener Formen von Referenden, in Übereinstimmung mit den in der Entschließung 1121 (1997) dargelegten Grundsätzen;
 - viii. Richtlinien ausarbeiten sollten, die es den gewählten Vertretern ermöglichen würden, ein

Maß an Unabhängigkeit zu erhalten, das es verhindern würde, daß repräsentative Demokratien sich in Parteiherrschaften verwandeln.

Richtlinie 542 (1998)

betr. **das Funktionieren der Demokratie in den nationalen Parlamenten**

1. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß die Zukunft der europäischen Integration untrennbar mit dem Aufbau einer gemeinsamen politischen Kultur verbunden ist, der auf dem Wege über die Stärkung der nationalen Parlamente erfolgt, wobei diese Mittler sind zwischen lokalen Erfordernissen und internationalen und/oder supranationalen Erfordernissen. Dies setzt voraus, daß Anstrengungen unternommen werden, um ein effizientes System dauerhafter Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates aufzubauen mit dem Ziel, eine bessere Umsetzung der der Versammlung zur Debatte und zur Beschlußfassung vorgelegten Entwürfe sicherzustellen. Eine kritische Beurteilung der Funktionsweise der Systeme der nationalen Parlamente auf europäischer Ebene trägt dazu bei, die Einstellungen dahingehend zu ändern, daß sie in dieselbe Richtung weisen.
2. Angesichts der Tatsache, daß ein reibungsloses Funktionieren von Demokratie, wie auch eine fairere Vertretung von Frauen, immer neue Herausforderungen hervorbringt, ist die Versammlung der Ansicht, daß diese Art der Überprüfung regelmäßig auf ihrer Tagesordnung stehen sollte.
3. Folglich fordert die Versammlung ihren Ausschuß für die Beziehungen zu den Parlamenten und zur Öffentlichkeit auf, in seinen Arbeitsbereich die ständige Überwachung sozialer Entwicklungen aufzunehmen, die geeignet sind, sich auf das Funktionieren der Demokratie auszuwirken, und einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Ausschüssen der Mitgliedsparlamente und der Parlamentarischen Versammlung zu fördern, unter besonderer Berücksichtigung der neuen globalen Dimension der Probleme.

Dienstag, 21. April 1998

Tagesordnungspunkt

Die Beziehungen zur Europäischen Union

(Drucksache 8051)

Berichterstatter:

Eisso Woltjer (Niederlande)

(Themen: Beitrag des Europarates zur Erweiterung der EU – Vertiefung der EU im Bereich der Außen- und

Sicherheitspolitik anläßlich des Amsterdamer Gipfels – notwendige Verstärkung der Beziehungen zwischen dem Europarat und der EU – Vorschläge für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zur Europäischen Sozialcharta des Europarates – Anregung in bezug auf die Teilnahme des Europarates zu Konferenzen der EU)

Abg. **Robert Antretter** (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor nahezu zehn Jahren verschwanden beinahe über Nacht der Eiserne Vorhang und die Mauer, die Europa, unseren alten Kontinent, getrennt haben. Nunmehr liegt mit dem Beschluß der Europäischen Union von Ende März eine historische Entscheidung hinter uns. Mit zehn Staaten aus Mittel- und Osteuropa sowie mit Zypern einen Beitrittsprozeß einzuleiten und mit fünf Staaten konkrete Beitrittsverhandlungen aufzunehmen ist das Ziel. Zum erstenmal in der Geschichte Europas haben wir die Chance, in ganz Europa, auf unserem ganzen Kontinent die Vision einer friedlichen Staatenverbindung zu realisieren. Sie beruht auf der Integration und dem Zusammenwachsen von unten: durch offene Grenzen und gemeinsame europäische Bürgerrechte, durch Zusammenarbeit und Solidarität, durch europäisches Recht und demokratische Mitwirkung.

Die zweite historische Entscheidung liegt unmittelbar vor uns: Anfang Mai werden die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union beschließen, welche Staaten die erforderlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Währung erfüllen. Erst mit der Einführung des Euro – so jedenfalls ist der Glaube und die Hoffnung der Verantwortlichen unserer Regierungen; und wir hoffen zu Recht – werde der Binnenmarkt in der Europäischen Union vollendet und eine Währung geschaffen, die dem US-Dollar zumindest ebenbürtig sein werde.

Beides jedenfalls, die Osterweiterung und die Einführung des Euro, sind weitreichende Vorgänge, die uns noch Jahre, wenn nicht Jahrzehnte beschäftigen werden. Um so wichtiger ist es, nichts zu überstürzen, sondern bei aller gebotenen Leidenschaft für die europäische Einigung die anstehenden Probleme auch mit Augenmaß zu erkennen; denn bei allen positiven Schritten, die im Vertrag genannt sind – zum Beispiel die Stärkung der Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik und einige institutionelle Verbesserungen in der Außen- und Sicherheitspolitik – muß doch eines klar festgestellt werden: Die Reform ihrer Institutionen hat die Europäische Union verschoben.

Kann eine supranationale Staatengemeinschaft mit vielleicht bald 26 nationalen Delegationen funktionieren, wenn nicht klar ist, wie und wann mehrheitlich abgestimmt werden kann und soll? Oder: Wenn wir uns die sehr allgemein gehaltenen politischen Vorgaben in den jeweiligen Programmen in den Beitrittspartnerstaaten anschauen, so bleiben die dort genannten Standards weit hinter dem zurück, was wir im Europarat in den Monitoring-Verfahren in mühevoller Kleinarbeit geleistet haben.

Wo bleiben denn unsere Empfehlungen, die wir im vergangenen Jahr etwa in bezug auf die Tschechische Republik und Litauen aufgestellt haben? Wurden sie von der Europäischen Kommission bei der Ausarbeitung der Partnerschaftsprogramme systematisch berücksichtigt oder vielleicht sogar systematisch ignoriert? Oder was passiert, wenn die Meßlatte in bezug auf die fundamentalen Fragen der demokratischen und rechtsstaatlichen Qualität und den Menschenrechtsschutz der Anwärtstaaten in der EU anders angelegt wird? Oder: Wenn die Europäische Union, wie in dem ausgezeichneten Bericht meines Freundes Eisso Woltjer angeregt wird, den wichtigsten Konventionen des Europarates beitreten wird, gilt dann unsere Auslegung der grundlegenden Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft im Europarat herrühren?

Das sind alles Fragen, die bald geklärt werden müssen, auch durch eine intensive Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.

Damit der jetzt begonnene Osterweiterungsprozeß nicht zu Frustrationen und dem Gefühl einer Diskriminierung führt – hier schließe ich gerade unsere türkischen Freunde ein, wobei ich hinzufügen möchte: wir müssen auch achtgeben, daß wir der Slowakei gegenüber fair bleiben –, muß der Europarat weiter gestärkt werden; denn wer die Integration Europas will, wer ein Zusammenwachsen in einer neuen Identität anstrebt, der muß auf den Europarat, das Gewissen einer Wertegemeinschaft, hören. – Vielen Dank.

Empfehlung 1365 (1998)

betr. die Beziehungen zur Europäischen Union

(Folgemaßnahmen nach dem Amsterdamer Gipfel der Europäischen Union)

1. Der Vertrag von Amsterdam der Europäischen Union hat der Union in Bereichen, in denen der Europarat seit vielen Jahren tätig ist und in denen er ein beträchtliches „Acquis“ (Besitzstand) erworben hat, erweiterte Kompetenzen zugewiesen.
2. Die Versammlung begrüßt die Stärkung des Menschenrechtsschutzes innerhalb der Union. Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft (und der Union, sobald sie Völkerrechtsfähigkeit erlangt hat) zur Europäischen Menschenrechtskonvention würde diesen Schutz weiter verstärken und die derzeitige Gefahr eines abweichenden Fallrechts zwischen dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof beseitigen.
3. Die Versammlung begrüßt ferner die ausdrückliche Erwähnung der Sozialcharta des Europarates im Vertrag von Amsterdam. Der beste Weg, um die in dem neuen Artikel 117 des Vertrags, mit dem die Europäische Gemeinschaft geschaffen wird, genannten Ziele zu erreichen, wäre der Beitritt der Gemeinschaft (Union) als solcher zur Sozialcharta.

4. Sowohl die Europäische Union als auch der Europarat leisten wichtige Arbeit im kulturellen Bereich. Die Versammlung bekräftigt daher ihre Aufforderung an die Europäische Gemeinschaft (Union), dem Europäischen Kulturabkommen beizutreten.
5. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, daß es eine Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union in bezug auf Justiz- und innenpolitischen Frage gibt. Ein konkretes Beispiel war das Octopus-Programm (Juni 1996 bis Dezember 1997) zur Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die Einrichtung eines Octopus II-Programms.
6. Der Europarat hat bedeutende Konventionen geschaffen, und sein Ministerkomitee hat mehrere Empfehlungen in bezug auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen verabschiedet. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Möglichkeit, diese Abkommen für den Beitritt der Europäischen Union zu öffnen, sobald sie Völkerrechtsfähigkeit erlangt hat, sowie die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen durch die Union, eine genaue Prüfung verdienen.
7. Die Versammlung stellt fest, daß die Europäische Gemeinschaft bereits Vertragspartei bestimmter Konventionen des Europarates ist. Seit 1987 enthalten alle Konventionen des Europarates, die sich mit Fragen befassen, für die die Gemeinschaft zuständig ist, eine Klausel, welche der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit des Beitritts eröffnen. Die letzte Konvention, der die Europäische Gemeinschaft beigetreten ist, stammt jedoch aus 1979. Die Versammlung fordert daher die Europäische Gemeinschaft (Union) auf, allen Konventionen beizutreten, die diese Möglichkeit vorsehen.
8. Die Versammlung ist ferner der Ansicht, daß die Möglichkeit eines Beitritts der Gemeinschaft (Union) – ohne dabei ihre Mitgliedstaaten zu ersetzen – zur Satzung des Europarates, ebenfalls geprüft werden sollte. Die Versammlung stellt in diesem Kontext fest, daß die Gemeinschaft bereits internationalen Organisationen, wie z.B. der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) beigetreten ist.
9. Der Vertrag von Amsterdam stärkt die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union. Artikel J 9 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ihr Handeln in internationalen Organisationen koordinieren und dort für gemeinsame Standpunkte eintreten. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Umsetzung dieser Regelung den politischen Dialog innerhalb des Ministerkomitees verstärken würde. Verstärkte Kontakte zwischen dem Komitee der Ministerbeauftragten und dem Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Fragen von gemeinsamen Interesse sollten daher angeregt werden.
10. Die Versammlung stellt fest, daß die Europäische Konferenz, zu der alle Staaten, die eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union beantragt haben, eingeladen werden, zum ersten Mal am 12. März 1998 in London getagt hat. Die Versammlung ist der Auffassung, daß es für den Europarat wichtig ist, angesichts seiner Rolle bei der politischen und rechtlichen Vorbereitung der Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, als Teilnehmer zu dieser Konferenz eingeladen zu werden.
11. Die Versammlung begrüßt die Vier Parteien-Treffen zwischen der Europäischen Union und dem Europarat. Sie verweist erneut auf ihre Auffassung, daß diese Treffen auch eine parlamentarische Dimension erhalten sollten.
12. Die Versammlung beschließt, ihre Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu verstärken und zwar in bezug auf:
 - i. die Förderung der Menschenrechte, von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich des entsprechenden Überwachungsverfahrens, und der Unterstützungsprogramme;
 - ii. die Wahlbeobachtung.
- 13. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:**
 - i. den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft (Union) zu allen Konventionen des Europarates, welche diese Möglichkeit vorsehen, sowie zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta und dem Europäischen Kulturabkommen aktiv zu fördern;
 - ii. für die Europäische Union die Möglichkeit vorzusehen, sobald sie Völkerrechtsfähigkeit erlangt hat, den Konventionen des Europarates in bezug auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen beizutreten;
 - iii. erneut die Frage des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft (Union) zum Europarat zu prüfen;
 - iv. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme des Europarates an der Europäischen Konferenz sicherzustellen;
 - v. vorzuschlagen, daß die Präsidenten der Versammlung und des Europäischen Parlaments zum nächsten Vier-Parteien-Treffen eingeladen werden;
 - vi. regelmäßige Kontakte zwischen dem Komitee der Ministerbeauftragten und dem Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einzurichten.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Premierministers der Republik Bulgarien, Ivan Kostov

(Themen: Durchführung von radikalen Strukturreformen in Bulgarien – zukünftige stabilisierende Rolle von Bulgarien auf dem Balkan – Regionale Zusammenarbeit im Südosten Europas – Bulgariens Wunsch, der Nato bei-

zutreten – Einhaltung der bei dem Beitritt des Europarates eingegangenen Verpflichtungen)

Frage des Abg. **Klaus Bühler** (CDU): Herr Ministerpräsident, Sie haben in Ihren Ausführungen die beiden Konferenzen der südosteuropäischen Staaten vom 10. März und vom 25. März angesprochen. Es ging um die Krise im Kosovo. Ich möchte konkret nachfragen, welche Lösungsmöglichkeiten die bulgarische Regierung für den Kosovo sieht und inwiefern sich die bulgarische Diplomatie über diese Konferenzen hinaus an den internationalen Anstrengungen beteiligt, dort eine gemeinsame Lösung zu finden, und wie Sie die Situation beurteilen, daß wir jetzt auch aus bestimmten Kreisen des Kosovo den Ruf nach Unabhängigkeit hören müssen.

Antwort des Premierministers **Ivan Kostov**: Die bulgarische Regierung versucht zusammen mit den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Jugoslawien Initiativen zu ergreifen, damit dieser Krise ein Ende gesetzt wird. Eine erste Erklärung wurde verabschiedet. Eine zweite Erklärung folgte am 25. März, die der Auffassung der Kontaktgruppe und der Länder dieser gesamten Region entspricht. In dieser Erklärung befürworten die Länder des Balkans eine vorbeugende Politik, um neue wirtschaftliche Sanktionen zu vermeiden, weil diese Sanktionen zwar gegen die Bundesrepublik Jugoslawien gerichtet sind, aber auf die gesamte Region Auswirkungen haben könnten.

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 8077)

vorgelegt vom Stellvertreter des amtierenden Vorsitzenden, dem Staatsminister im Auswärtigen Amt, Helmut Schäfer (Deutschland)

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst, Frau Präsidentin, herzlichen Dank für den freundlichen Empfang. Ich bemühe mich, sowohl in meinen Ausführungen jetzt als auch im Anschluß bei den Fragen auf die Themen einzugehen, die Sie gerade angesprochen haben. Ein Teil wird erst bei der Beantwortung der Fragen von mir ausgeführt.

Zunächst darf ich mich dafür bedanken, daß ich wiederum die Gelegenheit habe, vor Ihnen zu sprechen und über die Arbeit des Ministerkomitees zu berichten. Mein Kollege Hoyer hat dies im Januar getan. Der Bundesminister hat mit Ihnen, Frau Präsidentin, am 11. Februar 1998 über aktuelle Angelegenheiten des Europarates gesprochen. Ich hatte heute Gelegenheit, mit dem Präsidium des Monitoring-Ausschusses über uns alle betreffende Fragen zu sprechen, insbesondere über die Einhaltung der Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft des Europarates erwachsen. Ich sehe mein heutiges Gespräch mit Ihnen und meine Rede hier im Plenum als Fortsetzung des intensiven Dialogs mit der Parlamentarischen Versammlung an.

Wir legen Wert auf das Gespräch mit Ihnen, weil die Parlamentarische Versammlung als zweite Säule des

Europarates wichtige Beiträge zur Sicherung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten in Europa leistet. Ich erwähne in diesem Zusammenhang die Wahlbeobachtungen in der Ukraine, in Albanien und in Armenien sowie die Besuche der Präsidentin und anderer Mitglieder der Versammlung zuletzt in Albanien, Jugoslawien und anderen Staaten.

Erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit zu sagen, Frau Präsidentin, wie sehr wir Ihren Einsatz und den Ihrer Kollegen schätzen, den Sie mit der Reise nach Belgrad geleistet haben.

Das Ministerkomitee verfolgt die Beratungen der Parlamentarischen Versammlung zum Kosovo-Konflikt in dieser Woche mit großem Interesse und begrüßt die Absicht, die parlamentarischen Kontakte mit dem jugoslawischen Parlament auszubauen. Die Ministerbeauftragten haben letzte Woche die Lage in Jugoslawien beraten. Vom Europarat muß das klare Signal an die jugoslawische Führung ausgehen, daß die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit die Voraussetzung für die Aufnahme in den Europarat ist.

Frau Präsidentin, heute in zwei Wochen wird der Bundesaußenminister den Vorsitz im Ministerkomitee an seinen griechischen Kollegen übergeben. Wir können eine erste Bilanz der Arbeit des Ministerkomitees in den vergangenen sechs Monaten ziehen. Wir haben einiges erreicht, auch wenn ich mir bei manchem Punkt mehr Fortschritte gewünscht hätte.

Ich hatte damals bei meinem Vortrag vor Ihrem Ständigen Ausschuß am 7. November 1997 unsere Überlegungen für die Arbeit der nächsten sechs Monate in 12 Punkte gegliedert. Lassen Sie mich heute wiederum in 12 Punkten Bilanz ziehen:

Erstens. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist auf gutem Wege. Sie haben mit der Wahl von weiteren acht Richtern – deren Ergebnis Sie soeben bekanntgegeben haben – heute die Voraussetzung für die pünktliche Aufnahme der Tätigkeit dieses Gerichtshofes – wie wir hoffen – zum 3. November dieses Jahres geschaffen. Bundesminister Kinkel wird heute in einer Woche mit allen Richtern zu einem Meinungsaustausch zusammentreffen. Er wird ihnen die volle Unterstützung des Ministerkomitees für ihre wichtige und schwere Aufgabe zusagen.

Zweitens. Wir haben die Einrichtung des Amtes eines Menschenrechtskommissars vorangebracht. Auf der Grundlage eines von uns vorgelegten Entwurfs konnten wesentliche Fortschritte bei der Formulierung des Mandats erzielt werden. Leider wird unsere Absicht, das Mandat auf dem Ministerkomitee am 5. Mai 1998 zu verabschieden, nicht zu realisieren sein. Ich bin aber überzeugt, daß noch in diesem Jahr die entscheidenden Schritte für die Ernennung des Menschenrechtskommissars getan werden können.

Drittens. Die Demokratieprogramme wurden weiterentwickelt. Der Dialog mit den Mitgliedstaaten über künftige Prioritäten konnte intensiviert werden. Diesem Ziel diente auch der Besuch einer Delegation des Komitees

der Ministerbeauftragten unter Leitung seines Vorsitzenden, Botschafter Dohmes, im Januar in Albanien.

Viertens. Das Monitoring, ein für uns ganz wichtiges Anliegen, wurde intensiv verfolgt. Der enge Dialog zwischen Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung ist für uns dabei ein ganz wesentliches Element. Ich erwähne die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 29. Januar 1998 und meinen heutigen Meinungsaustausch mit dem Präsidium des Monitoring-Ausschusses. Weiterhin hat das Ministerkomitee mehrere Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung zum Monitoring beantwortet. Wir wollen durch die verstärkte Hinzuziehung der Demokratieprogramme die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unterstützen.

Fünftens. Wir haben weitere Schritte im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit getan. Die Vereinbarung mit der Europäischen Union über die Zusammenarbeit mit der Wiener Beobachtungsstelle steht zur Unterzeichnung an. Diese muß dann mit Leben erfüllt werden. Die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen wird intensiviert. So wird der Europarat europäische Vorbereitungstreffen für die im Jahre 2001 vorgesehene Weltrassismuskonferenz durchführen. Ich meine, daß der Europarat in Zukunft verstärkt die Funktion als europäische Koordinierungsstelle für globale Prozesse, insbesondere im UN-Rahmen, übernehmen sollte.

Sechstens. Die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten ist in Kraft getreten. Der Beratende Ausschuß ist gewählt. Er muß jetzt möglichst bald mit der Überwachung der Einhaltung der Konventionen beginnen. Wir wollen bei dem Schutz von Minderheiten die Zusammenarbeit mit der OSZE vertiefen. Bei dem Treffen von Europarat und OSZE zwischen Bundesaußenminister Kinkel und dem polnischen Außenminister Geremek am 12. März dieses Jahres in London haben beide Minister diesen Aspekt besonders hervorgehoben.

Siebtens. Bei der Reorganisation des Sozialbereichs sind wir ein gutes Stück vorangekommen. Die neuen Strukturen – ein einheitlicher europäischer Ausschuß für Sozialfragen – nehmen Form an. Die Rolle des Sozialentwicklungsfonds bei den Aktivitäten des Europarates zur Förderung der sozialen Kohäsion ist klarer definiert worden. Nach mehreren Gesprächen mit dem Komitee der Ministerbeauftragten hat der Gouverneur des Fonds jetzt ein umfassendes Konzept für den Einsatz der Ressourcen und der Expertise des Fonds vorgelegt, über das weiter zu sprechen sein wird.

Achtens. Der Kampf gegen die Korruption wird mit der Entscheidung über die Gründung eines Teilabkommens während der Sitzung des Ministerkomitees am 5. Mai 1998 vorangebracht. Damit wird auch ein Auftrag des Gipfels umgesetzt.

Neuntens. Der Schutz der Kinder – eines der Anliegen des Gipfels – ist Thema der von uns angeregten Nachfolgeveranstaltung zur Stockholmer Konferenz gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern. Sie findet heute in einer Woche in Straßburg statt. Klaus Kinkel als Vorsit-

zender des Ministerkomitees wird sie mit einer Grundsatzzrede eröffnen. Vertreter von mehr als 40 Staaten, internationalen Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen werden teilnehmen. Sie wollen eine erste Bilanz der seit Stockholm getroffenen Maßnahmen ziehen und Leitlinien für weitere Aktivitäten erarbeiten.

Vor dem Hintergrund des 50. Jahrestages der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ unterstreicht der Europarat mit dieser Veranstaltung seinen Willen, unsere Kinder effektiver zu schützen. Ich meine aber auch, daß man Kinder nicht nur vor sexueller Ausbeutung schützen muß, sondern auch vor der Anleitung zu Verbrechen, wie es leider Gottes in der organisierten Kriminalität immer mehr der Fall ist. Wir sollten diese beunruhigende Entwicklung mit all ihren schrecklichen Auswirkungen sehr ernst nehmen.

Zehntens. Im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit ist mit baldigen Ergebnissen zu rechnen. Derzeit beraten die Gremien des Europarats Konzepte für eine Europarat-Kampagne zum Erhalt des kulturellen Erbes und der Erziehung zu demokratischen Werten in einer freien Gesellschaft.

Elftens. Die Arbeiten zur Strukturreform in der Gruppe der Weisen unter dem Vorsitz von Mario Soares kommen voran. Er wird dem Ministerkomitee am 5. Mai 1998 einen ersten Zwischenbericht geben. Wir erwarten vom Bericht des Vorsitzenden erste Anhaltspunkte für notwendige Reformen. Wir haben unsere Vorstellungen zur Strukturreform eingebracht. Ich begrüße den Beitrag der Parlamentarischen Versammlung und bitte Sie, weiterhin an den Überlegungen für die Reformen teilzunehmen. Es gilt, den Europarat, die älteste europäische Institution, auf die Herausforderungen des nächsten Jahrhunderts gut vorzubereiten.

Zwölftens und letztens. Wir haben gute Gespräche mit der Europäischen Union und der OSZE geführt. Bei den während unseres Vorsitzes durchgeführten Treffen mit der OSZE am 12. März 1998 in London und mit der Europäischen Union am 1. April 1998 in Straßburg unterstrichen alle Teilnehmer die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit.

Wir haben als Vorsitz bei der gerade laufenden Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf das Profil des Europarates deutlich gestärkt. Am 7. April 1998 fand auf unsere Einladung erstmals ein Koordinierungstreffen der Mitgliedstaaten des Europarates in Genf statt. Der Vertreter des Europaratsvorsitzes hat vor der Menschenrechtskommission die menschenrechtlichen Bemühungen und Errungenschaften des Europarates dargestellt.

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, das Ministerkomitee ist sich seiner politischen Verantwortung bewußt. Die Minister werden sich am 5. Mai 1998 mit der Situation in Südosteuropa beschäftigen. Unsere Vertreter haben in den vergangenen sechs Monaten die Lage in verschiedenen Mitgliedstaaten beraten und Stellung bezogen. So haben sie nach der Algerien-Debatte in der Januar-Sitzung der Parlamentarischen Versammlung

nach intensiver Diskussion eine Erklärung angenommen, in der auch die Bemühungen der Parlamentarischen Versammlung ausdrücklich begrüßt werden.

Wir zählen auf Ihre Zusammenarbeit bei unserer gemeinsamen Aufgabe: Stärkung des Europarates und Erreichung seines Ziels: ein Europa der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte.

Ich bin nun gern bereit, Ihre Fragen zu beantworten. Vielen Dank.

Frage des Abg. **Robert Antretter** (SPD): Die Europäische Union hat Ende März d. J. den Beitrittsprozeß mit den Anwärterstaaten aus Mittel- und Osteuropa sowie mit Zypern eingeleitet und konkrete Beitrittsverhandlungen mit 5 Staaten aufgenommen. Auf seiner Tagung vom 12./13. Dezember 1997 hat der Europäische Rat in Luxemburg ein System sogenannter „Beitrittspartnerschaften“ als ein wichtiges Element der Heranführungsstrategie an die Europäische Union bezeichnet.

Nach den Kopenhagener und Madrider Kriterien der EU wird von jedem Anwärterstaat verlangt, daß er über stabile Institutionen verfügt, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, die Einhaltung der Rechte der Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten.

Inwieweit sind die Ergebnisse des sog. Monitoring-Verfahrens des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in die jeweiligen politischen Ziele und Prioritäten der Einzelprogramme für die Beitrittspartnerschaften der 11 Anwärterstaaten der EU eingeflossen? Teilt der Vorsitz meine Auffassung, daß die in den jeweiligen Programmen der Beitrittspartnerschaften in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz den Anwärterstaaten auferlegten Verpflichtungen nicht hinter den im Europarat geltenden Maßstäben und Standards zurückbleiben dürfen?

Antwort des Staatsministers **Helmut Schäfer**: Das 11. „Vierparteientreffen“ des Europarates und der EU fand auf Vorschlag der britischen Ratspräsidentschaft der Europäischen Union am 1. April in Straßburg statt. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die Pressemitteilung lenken, die bei dieser Gelegenheit herausgegeben wurde. Sie ist in dem Ihnen vorliegenden satzungsgemäßen Bericht des Ministerkomitees erwähnt.

Ich darf Sie weiterhin auf die Antwort des Ministerkomitees von letzter Woche auf die Empfehlung 1347 dieser Versammlung verweisen, die sich ebenfalls mit der Erweiterung der Europäischen Union befaßt.

Die Teilnehmer des Vierparteientreffens diskutierten ausführlich den Erweiterungsprozeß der Europäischen Union, der von den Staats- und Regierungschefs im Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen wurde.

Sie unterstrichen die Bedeutung der Einhaltung der von den Mitgliedsländern des Europarates eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen der Verteidigung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit.

Die Vertreter der Europäischen Union wiesen darauf hin, daß diese Verpflichtungen auch im Hinblick auf die politischen Kriterien für den Beitritt zur Europäischen Union, die in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Kopenhagen festgelegt wurden, von großer Bedeutung sind. Sie seien ebenfalls für die Beziehungen der Europäischen Union zu anderen europäischen Staaten von Belang.

Das Ministerkomitee begrüßt die immer engeren Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union. Ein Beispiel hierfür ist die Teilnahme von Kommissar van den Broek an der Teilsitzung dieser Versammlung im Januar dieses Jahres. Ein weiteres Beispiel ist die regelmäßige Beteiligung der Europäischen Kommission an den Tagungen des Ministerkomitees auf der Ebene der Minister und deren Beauftragten sowie in den Ausschüssen.

Das Ministerkomitee sieht derzeit keine Notwendigkeit, die gegenseitige Beteiligung an den jeweiligen Instrumenten und Gremien weiter zu formalisieren. Es ist jedoch wichtig, den derzeitigen Rhythmus der hochrangigen sogenannten Vierparteientreffen von sechs Monaten beizubehalten, um der Zusammenarbeit weiterhin politische Impulse zu geben.

Ebenfalls kommt es darauf an, die gemeinsamen Programme erfolgreich weiterzuentwickeln.

Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Angesichts der Tatsache, daß seit Jahren alle internationalen Untersuchungsdelegationen der UN und des Europarates immer wieder erneut festgestellt haben und feststellen, daß in der Türkei weiterhin die Folter angewendet wird, frage ich das Ministerkomitee, was konkret unternimmt das Ministerkomitee, um gegen die Folterpraxis in der Türkei vorzugehen?

Antwort des Staatsministers **Helmut Schäfer**: Frau Präsidentin! Herr Kollege van der Linden, das Ministerkomitee ist regelmäßig über die beiden „brainstorming“-Seminare zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Europarat und OSZE unterrichtet worden, die in diesem Jahr auf Initiative Ihrer Regierung in den Niederlanden durchgeführt worden sind. Ich möchte Ihnen, Herr Abgeordneter, zu Ihrer prominenten Rolle in dem ersten dieser beiden Seminare gratulieren.

Wie ich dieser Versammlung in einer vorhergehenden Antwort schon mitgeteilt habe, hat am 12. März in London auf Einladung von Minister Kinkel in dessen Eigenschaft als Vorsitzender des Ministerkomitees ein hochrangiges Treffen mit dem amtierenden Präsidenten der OSZE, Herrn Bronislaw Geremek, und den Generalsekretären beider Organisationen stattgefunden.

Die Teilnehmer waren sich darin einig, daß die Zusammenarbeit noch weiter intensiviert werden müsse. Sie begrüßten in diesem Zusammenhang die Initiative der niederländischen Regierung als eines der Instrumente, um dieses Ziel anzusteuern und vor allem auch zu erreichen.

Ich versichere Ihnen, Herr Kollege, daß der Vorschlag zur Durchführung eines internationalen Seminars zu diesem Thema unter der gemeinsamen Schirmherrschaft der beiden amtierenden Vorsitzenden des Europarates und der OSZE im Monat Juni in Ihrem Lande sehr positiv aufgenommen wird. Ich weiß, daß mein griechischer Amtsnachfolger dem Vorhaben sehr wohlwollend gegenübersteht.

Präsidentin **Fischer**: Danke sehr. – Wir kommen jetzt zu den Fragen 11 und 12 zum Thema Türkei. Fragesteller sind Herr Cioni und Herr Bindig. Bitte!

Staatsminister **Schäfer** (Bundesrepublik Deutschland). – Frau Präsidentin! Meine Kollegen, die Türkei unterliegt wie alle Mitgliedstaaten sowohl den allgemeinen als auch den spezifischen Überwachungsverfahren. Diese schließen die Meinungsfreiheit und die Haftbedingungen ein.

Ich kann Ihnen versichern, daß der politische Dialog mit der Türkei im Rahmen des Ministerkomitees weitergeführt wird. Ich möchte nur die Bereiche erwähnen, in denen die Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten überwacht werden. Diese sind: Meinungs- und Informationsfreiheit, Funktionsweise und Schutz der demokratischen Institutionen einschließlich politischer Parteien, freie Wahlen und, ab Ende April 1998, die Funktionsweise des Gerichtswesens.

Die Parlamentarische Versammlung begrüßte in ihrer Empfehlung 1298 die Änderung von 1995 von mehreren Artikeln der türkischen Verfassung von 1982 und des Anti-Terrorismus-Gesetzes. Das Ministerkomitee begrüßt diese Entwicklungen ebenfalls.

Der Kampf gegen die Folter ist ein ernstes Anliegen des Ministerkomitees. Gemäß Artikel 32 und 54 der Europäischen Menschenrechtskonvention erörtert das Ministerkomitee derzeit eine Reihe von Fällen, in denen Vorwürfe der Folter und anderer Formen der Mißhandlung erhoben werden und die bereits von dem Antifolterausschuß verurteilt wurden, mit den türkischen Behörden. Dabei wird in erster Linie über Maßnahmen gesprochen, um solche Mißhandlungen in der Zukunft zu verhindern. Während in der Gesetzgebung sicherlich Fortschritte in der Türkei zu verzeichnen sind, konzentrieren sich die Diskussionen auf Themen wie den Handlungsbedarf bei der Strafverfolgung und effektive Rechtsmittel.

Ich darf auch daran erinnern, daß der Europäische Ausschuß zur Verhütung von Folter seinen Dialog mit den türkischen Behörden über Folter und andere Formen von Mißhandlung, insbesondere durch Polizei, fortsetzt. Dieser Ausschuß, der CPT, besuchte die Türkei erneut im Oktober vergangenen Jahres.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit aber auch auf die bereits unternommenen zwischenstaatlichen Aktivitäten lenken. In dem gesamteuropäischen Programm „Polizei und Menschenrechte 1997–2000“ wurden die Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit der türkischen Polizei

durchgeführt, und es wurde ein Aktionsplan entwickelt, der sich darauf konzentriert, die polizeiliche Ausbildung grundlegend zu verbessern.

Es werden auch Aktivitäten erfolgen, um das Menschenrechtsverständnis in einem weiten Rahmen zu entwickeln.

Frage des Abg. **Wolfgang Behrendt**: In Anbetracht der Tatsache, daß die politische Bedeutung des Europarats in den letzten Jahren zugenommen hat und daß während des letzten Europaratsgipfels eine größere Sichtbarkeit des Europarats und seiner Errungenschaften gefordert wurde und angesichts dessen, daß nach dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten „Informations- und Dokumentationszentren über den Europarat“ (CIDs) in 14 dieser Staaten eingerichtet wurden, frage ich den Vorsitzenden des Ministerkomitees, ob er bereit ist, die Einrichtung von Informations- und Dokumentationszentren in allen Mitgliedstaaten zu fördern, unter Berücksichtigung der Erfahrungen bestehender Zentren, und ob der deutsche Vorsitz bereit ist, in dieser Richtung eine Initiative zu ergreifen.

Antwort des Staatsministers **Helmut Schäfer**: Frau Präsidentin, Herr Kollege Behrendt, Informations- und Dokumentationszentren waren ursprünglich für Information und Dokumentation über den Europarat in den Ländern vorgesehen, die aus geschichtlichen Gründen von Informationsquellen abgeschnitten waren. Über die Jahre haben die Zentren dazu beigetragen, die Ideale und Errungenschaften des Europarats in den mittel- und osteuropäischen Staaten und den sich um die Mitgliedschaft bewerbenden Staaten zu fördern. Es kam ihnen auch eine Rolle bei der Umsetzung der Projekte des Europarats in jenen Ländern zu.

Ich bin der Meinung, daß jede Initiative zur Einrichtung von Informations- und Dokumentationszentren von seiten privater oder öffentlicher Einrichtungen in den Mitgliedstaaten vom Europarat unterstützt und wohlwollend begleitet werden sollte. Die Organisation sollte auch prüfen, wie solche Initiativen durch die Lieferung von Informationsmaterial, durch die Herstellung von Verbindungen zu Internet-Sites in der jeweiligen Sprache und durch die Aufnahme in den Informationsaustausch zwischen dem Europarat und seinen Partnern auf verschiedenen Ebenen unterstützt werden können.

Hinsichtlich der Frage einer besonderen Initiative von seiten des deutschen Vorsitzes kann ich Sie darüber unterrichten, daß die auch mir vorgetragene Gründung eines Informations- und Dokumentationszentrums des Europarats an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn geplant ist. Ich freue mich, daß hier der ehemalige Kollege Holtz bei uns im Bundestag eine entsprechende Initiative vorgetragen hat. Diese Planung wird zur Zeit im Europarat und in Deutschland geprüft. Sie hat die volle Unterstützung der Bundesregierung.

Tagesordnungspunkt
**Stand der Überwachungsverfahren
der Versammlung
(April 1997 – April 1998)**

(Drucksache 8057)

Berichterstatter:
Abg. Guido de Marco (Malta)

*(Themen: Jährlicher Bericht des Überwachungs-
ausschusses – Bestätigung dieses Ausschusses durch den
Straßburger-Gipfel – nach einigen Anlaufschwierigkei-
ten, Bewährung des Verfahrens)*

Rede des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren heute über den ersten Jahresbericht des Monitoring-Komitees an diese Versammlung. Es ist gut, daß wir diesen Bericht haben; denn er schafft eine gewisse Transparenz darüber, was im Monitoring-Ausschuß geschieht. Wir haben dadurch die Möglichkeit darzustellen, mit welchen Ländern und Themen sich der Ausschuß befaßt. Das ist insofern wichtig, als es schon Fragen aus der Versammlung und der Öffentlichkeit gab, was denn dort getan werde.

Ich darf daran erinnern, daß die Vorlage eines jährlichen Berichtes erst in letzter Minute in die Resolution 1115 aufgenommen worden ist, und zwar auf der Basis eines Ergänzungsantrages, den ich gegen den damaligen Willen des Hauptrapporteurs gestellt hatte, der gegen diesen Antrag gesprochen hat. Aber die Versammlung bekundete ihr Interesse daran, jährlich über das informiert zu werden, was in diesem Ausschuß geschieht.

In bezug auf den Monitoring-Ausschuß und seine bisherige Arbeit möchte ich vier Themen anschneiden. Das erste Thema bezieht sich auf den Weg zur Eröffnung eines Monitoring-Verfahrens. Es hat zwei Fälle in bezug auf Lettland und in bezug auf Westthrazien (Griechenland) gegeben. Es hat sich gezeigt, daß die Prozedur zur Eröffnung eines Verfahrens doch relativ lange dauert, in einem Fall etwa ein halbes Jahr. Im anderen Fall war die Zeit auch sehr lang, bis die Entscheidung getroffen worden ist, kein offizielles Monitoring-Verfahren zu eröffnen. Aber eine genaue Betrachtung zeigt, daß dies nicht notwendig systemimmanent ist. Vielmehr hat die Versammlung durchaus die Möglichkeit, in dringenden Fällen auch schneller zu handeln. Wir müssen hier also noch weitere Erfahrungen sammeln.

Das zweite betrifft die Einbeziehung der Parlamentarischen Versammlung als Ganzes, die Frage also, ob und wie Zwischenberichte an die Versammlung gegeben werden sollen, auch in bezug auf einzelne Länder. Der Bericht nennt hierzu zwei mögliche Vorgehensweisen: normale Zwischenberichte mit Entschließungsempfehlungen nach der Geschäftsordnung an die Versammlung zu geben oder Berichte zu einzelnen Ländern nur dann an die Versammlung zu geben, wenn Teile des Überwachungsverfahrens abgeschlossen werden sollen, also praktisch nur dann, wenn in Teilbereichen Erfolge erzielt worden sind. Ich möchte mich deutlich für die erste

Variante aussprechen. Es ist gelegentlich erforderlich, daß hier in der Versammlung öffentlich über Länder diskutiert wird. Das sollte nicht nur in den Fällen geschehen, in denen Teile eines Verfahrens erledigt worden sind.

Der dritte Punkt hängt mit dem vorhergehenden zusammen. Er bezieht sich auf die Transparenz dessen, was hier geschieht, auf die Notwendigkeit, eine Balance zu finden zwischen Vertraulichkeit und Öffentlichkeit. Das Ministerkomitee hat sich entschieden, so viel Vertraulichkeit wie möglich zu praktizieren und so wenig Öffentlichkeit wie nötig. Ich glaube, wir sollten das umgekehrt angehen: Öffentlichkeit so viel wie möglich, Vertraulichkeit so wenig wie nötig. Wenn wir das so praktizieren, haben wir die Möglichkeit, der Öffentlichkeit auch Hinweise zu geben, womit wir uns beschäftigen.

Der vierte Punkt schließlich betrifft die Substanz der jährlichen Berichte. Sehen wir uns diesen Bericht an, dann finden wir in einem allgemeinen Teil sehr gute Darstellungen über die Ziele und die Arbeitsweise des Ausschusses. Aber in dem anderen Teil, der die einzelnen Länder betrifft, finden wir nur ein sehr mageres Gerippe an Zahlen und Hinweisen, wann ein Verfahren eröffnet worden ist und wohin die Rapporteurs wann gereist sind. Das sollte in den nächsten Berichten anders werden. Es muß doch möglich sein, zu jedem Land über eine oder zwei Seiten inhaltliche Ausführungen darüber zu machen, welches die Hauptpunkte sind, die wir in diesen Ländern prüfen.

Warum soll nicht dargestellt werden, daß wir uns bezüglich Albanien insbesondere mit der Arbeit an einer Verfassung und der Akzeptanz von parlamentarischen Rechten der Opposition befassen oder daß wir uns in Lettland mit der Lage der russischen Minderheit und des Staatsbürgerschaftsrechts befassen? Warum soll nicht dargestellt werden, daß wir uns in der Ukraine mit dem Strafvollzug und der Todesstrafe befassen oder in Rußland mit den Rechten der Geheimdienste und den Rechten der Staatsanwaltschaft sowie mit Fragen der Mißhandlung im Militärbereich? Warum soll nicht dargestellt werden, daß wir uns in der Türkei mit den Rechten der kurdischen Bevölkerungsgruppe und mit der Folter befassen, um aus jedem Land nur zwei Beispiele zu nennen?

Ich finde es notwendig, daß wir für jedes Land, das sich im Monitoring-Verfahren befindet, ein oder zwei Seiten substantieller Darstellung anbieten, die zeigt, welches die Themen sind, mit denen wir uns im Monitoring-Ausschuß befassen. Dies als Anregung für den nächsten Bericht.

Der Ausschuß hat seine Arbeit, wie ich finde, erfolgreich aufgenommen. Er wird noch einiges verbessern müssen. Er muß sicherlich auch noch lernen, etwas effektiver und konzentrierter zu arbeiten und nicht so viel Zeit auf technische Fragen zu verwenden. Wenn ihm das gelingt, dann haben wir, glaube ich, eine gute Basis geschaffen, auf der wir in der Zukunft erfolgreich weiterarbeiten können. – Danke schön.

Empfehlung 1366 (1998)

betr. **den Stand der Überwachungsverfahren
der Versammlung**
(April 1997 – April 1998)

1. Die Versammlung erinnert daran, daß die Mitgliedstaaten des Europarates auf dem Zweiten Gipfel der Staats- und Regierungschefs (Oktober 1997) ihre Entschlossenheit bekräftigten, die Pflichten und Verpflichtungen, die sich aus den grundlegenden Prinzipien der Organisation ergeben, d.h. pluralistische Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, zu beachten.
2. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1155 (1998) betont die Versammlung die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und den Dialog mit dem Ministerkomitee im Bereich der Überwachung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten zu verstärken.
3. **Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,**
 - i. vordringlich die Antworten des Ministerkomitees zu verabschieden, die sich auf Empfehlungen der Versammlung betr. die Überwachung beziehen;
 - ii. seinen Beschluß in bezug auf die absolute Geheimhaltung seiner Überwachungsdokumente zu überdenken;
 - iii. den Berichterstattem des Überwachungsausschusses Informationen zur Verfügung zu stellen;
 - iv. die Überwachung regelmäßig auf die Tagesordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu setzen.

Entschließung 1155 (1998)

betr. **den Stand der Überwachungsverfahren
der Versammlung**
(April 1997 – April 1998)

1. Die Versammlung erinnert daran, daß die Mitgliedstaaten des Europarates auf dem Zweiten Gipfel der Staats- und Regierungschefs (Oktober 1997) ihre Entschlossenheit bekräftigten, die aus freiem Willen zum Zeitpunkt des Beitritts eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen, die sich aus den grundlegenden Prinzipien der Organisation ergeben und in ihrer Satzung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt sind, d. h. pluralistische Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, zu beachten.
2. Im Hinblick darauf, ihre Mechanismen zur Überprüfung der Beachtung dieser Prinzipien zu stärken, bekräftigt sie erneut, daß ihr Ausschuß für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuß), der am 25. April 1997 mit der Entschließung 1115 (1997) eingerichtet wurde, über besondere Merkmale verfügt, d. h.
 - Mitgliedschaft auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen;

- ex-offizio-Mitgliedschaft der Vorsitzenden des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Recht und Menschenrechte;
 - Kriterien der „politischen und regionalen Ausgewogenheit“ bei der Benennung der Ko-Berichterstatte;
 - Einladungen an die Vertreter sowohl der regierenden Mehrheit als auch der Opposition in der Delegation der Parlamentarier der überwachten Staaten zu einschlägigen Debatten des Ausschusses.
3. Die Versammlung billigt die Leitlinien, die der Ausschuß für seine Arbeit aufgestellt hat, insbesondere
 - i. den auf logische Überzeugung und nicht auf Konfrontation ausgerichteten langfristigen Ansatz zur Lösung spezieller Probleme in den „überwachten“ Ländern;
 - ii. die Betonung des politischen Charakters der parlamentarischen Überwachung;
 - iii. die vollständige Berücksichtigung des geopolitischen Kontextes und der innenpolitischen Besorgnisse des „überwachten“ Staates;
 - iv. den Aufbau eines vertraulichen Dialogs über genau abgesteckte Themen mit der parlamentarischen Delegation des Mitgliedstaates, für den die Überwachung eingeleitet oder vorgesehen ist.
 4. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß der Überwachungsausschuß – über die Durchführung von zehn Besuchen von Ko-Berichterstattem (und die Beteiligung an Beobachtermissionen für Moldau und die Ukraine), einen Gedankenaustausch und die Aufnahme eines Dialogs mit zehn parlamentarischen Delegationen, die Billigung der Übermittlung von fünf Berichten an die zuständigen nationalen Behörden zur Stellungnahme (Bulgarien, Kroatien, Rußland, die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien sowie die Ukraine) und die Prüfung zweier Memoranden (Türkei und Albanien) hinaus –
 - i. der Versammlung Berichte zur Tschechischen Republik und zu Litauen vorlegte, was zur Verabschiedung von zwei Empfehlungen führte, die darauf ausgerichtet sind, Einfluß zu nehmen auf
 - das Überwachungsverfahren des Ministerkomitees und
 - das zwischenstaatliche Arbeitsprogramm des Europarats, insbesondere die gezielten Kooperations- und Unterstützungsprogramme für die Staaten Mittel- und Osteuropas;
 - ii. dem Präsidium auf dessen Anfrage eine schriftliche Stellungnahme zur Lage der moslemischen Minderheit in Westthrakien übermittelte;
 - iii. dem Präsidium der Versammlung mit Erfolg die Eröffnung eines Überwachungsverfahrens für Lettland vorschlug, auf der Grundlage eines schriftlichen begründeten Antrags, der in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Delegation des lettischen Parlaments erarbeitet worden war;

- iv. zur Zeit die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Albanien, Bulgarien, Kroatien, Lettland, Moldau, Rußland, die Slowakei, die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien, die Türkei und die Ukraine überwacht.
5. Die Versammlung betont die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit und klarer Beziehungen auf der Grundlage der Komplementarität zwischen dem Überwachungsausschuß und anderen Ausschüssen der Versammlung, einschließlich der Ad-hoc-Ausschüsse des Präsidiums, wobei als vereinbart gilt, daß
 - i. gemäß Entschließung 1115 (1997) der Überwachungsausschuß verantwortlich ist für alle Pflichten (aus der Satzung des Europarates, der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen Übereinkommen) und die von dem „überwachten“ Mitgliedstaat („Länderüberwachung“) eingegangenen Verpflichtungen;
 - ii. andere Ausschüsse sich weiterhin mit gezielten Fragen aus ihrem traditionellen Zuständigkeitsbereich befassen, die sich in den Mitgliedstaaten ergeben, sich jedoch bemühen, ihre Arbeit mit überwachten Ländern mit dem Überwachungsausschuß zu koordinieren, insbesondere in bezug auf die in Entschließung 1115 vorgesehenen Sanktionen.
6. Die Versammlung betont die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und den Dialog mit dem Ministerkomitee zu verstärken. Zu diesem Zweck sollte die Überwachung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Tagesordnung des Gemeinsamen Ausschusses stehen. Im Rahmen angemessener Fristen eingehende Erwiderungen und Interimserwiderungen des Ministerkomitees auf Empfehlungen der Versammlung zu überwachten Ländern sind eine unerläßliche Grundlage dieses Dialogs.
7. Im Hinblick auf die Transparenz beschließt die Versammlung, daß die schriftlichen Stellungnahmen des Überwachungsausschusses in bezug auf die Eröffnung oder Nichteröffnung eines Überwachungsverfahrens im Anhang des Tätigkeitsberichts des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses veröffentlicht werden.
8. Die Versammlung begrüßt die uneingeschränkte Kooperation, mit der die parlamentarischen Delegationen zur Unterstützung der Überwachungsverfahren beigetragen haben. Sie bekräftigt,
 - i. daß der Zweck des Überwachungsverfahrens darin besteht sicherzustellen, daß alle Staaten auf einem gemeinsamen rechtlichen und politischen Rahmen aufgebaut sind und in diesem Rahmen bleiben, der aus Rechtsstaatlichkeit, aus parlamentarischer Demokratie und dem Schutz der Menschenrechte entsprechend den Normen des Europarats besteht;
 - ii. daß die Eröffnung eines Überwachungsverfahrens – in bezug auf einen begrenzten oder einen breiteren Themenkreis – als solche keine Auswirkungen auf den Status eines Landes als Mitgliedstaat des Europarates hat;

- iii. daß die Überwachung den politischen Willen der Versammlung zum Ausdruck bringt sicherzustellen,
 - daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht unnötig beansprucht wird;
 - daß die beim Beitritt zum Europarat eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden;
 - daß die Prinzipien einer pluralistischen Demokratie geachtet werden sollten;
 - daß die Krise einer Staatsmacht nicht zur Gefährdung grundlegender Menschenrechte führen sollte.

Mittwoch, 22. April 1998

Tagesordnungspunkt

Die Reform der Vereinten Nationen

(Drucksache: 8052)

Berichterstatlerin

Abg. Hanne Severinsen (Dänemark)

(Themen: Beobachterstatus des Europarates bei den Vereinten Nationen seit 1989 – regelmäßige Treffen der UNO, der OSZE und des Europarates zu spezifischen Themen, aber keine Beteiligung der Parlamentarischen Versammlung – demokratisches Defizit der UNO – Vorschlag des Präsidenten der IPU, Tagungen der IPU während UNO-Sitzungen abzuhalten)

Rede des Abg. **Robert Antretter** (SPD): – Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich schließe mich den positiven und anerkennenden Worten aller Vorredner zu dem Bericht von Frau Severinsen an.

Der frühere Generalsekretär der Vereinten Nationen, Butros Ghali, hat den Krieg im ehemaligen Jugoslawien einmal als „a rich man's war“ bezeichnet. Die Äußerung wurde in dem Sinn verstanden, daß die knappen Ressourcen der Vereinten Nationen für das Konfliktmanagement in der Dritten Welt verwendet werden sollten und nicht zur Regelung eines Konfliktes, der gewissermaßen im Zuständigkeitsbereich politisch und wirtschaftlich so potenter Organisationen wie NATO, WEU, OSZE und EU liegt.

Krieg ist teuer, aber Frieden auch. Und was neuerdings Konfliktprävention genannt wird, ist doch längst die Aufgabe der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen. Man muß sich einmal vor Augen führen, wie viele innere und zwischenstaatliche Konflikte durch die Förderung von Entwicklung, Gesundheit, Infrastruktur usw. durch die UN im Vorhinein verhütet worden sind. Was aber können die Vereinten Nationen denn ausrichten, wenn ihr Haushaltsvolumen – ohne die Sonderorganisationen; ich schließe an den Kollegen Bergqvist mit seinem Beispiel an – etwa dem Haushalt der Stadt Bonn in Deutschland entspricht? Selbst wenn für die Friedensmissionen noch einmal der gleiche Betrag

veranschlagt wird, muß man sich die Frage stellen, wie die UN damit die Aufgabe ihrer Charta erfüllen, wie sie ihr gerecht werden sollen, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren“.

Die großen Herausforderungen der 90er Jahre sind aber die „destrukturierten“ Konflikte wie in Somalia, Ruanda und in Bosnien; selbst für die Irak-Krise ist die UN im Grunde nicht gerüstet gewesen. Und auch ein halbes Jahrhundert nach ihrer Gründung fehlen ihr immer noch jene militärischen Eigenmittel, die sie bräuchte, um glaubwürdig Weltpolizist zu sein.

Die Reformnotwendigkeit ist also gravierend. Vor dem Hintergrund dieses Reformdrucks sind die Vorschläge des UN-Generalsekretärs zu sehen. Vor diesem Hintergrund ist auch – wenn Sie erlauben, Herr Präsident – das Reformkonzept meines Landes zu sehen. Wir schlagen für die Erweiterung des Sicherheitsrates fünf neue ständige Sitze vor, und zwar für jede der drei großen Regionen der Dritten Welt – Afrika, Asien, Lateinamerika/Karibik – sowie für Japan und Deutschland; darüber hinaus drei nicht ständige Sitze für die genannten Regionen und einen weiteren für Mittelost- und Osteuropa, dessen Staaten sich durch den Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawien ja vervielfacht haben.

Unserer Ansicht nach ist es Sache der Regionen, ihre ständigen Mitglieder selbst zu bestimmen.

Über diese Zahl der künftig 24 Mitglieder des Sicherheitsrates ist es zum Streit zwischen der Gruppe von Staaten gekommen, die sich mit uns auf ein Konzept geeinigt haben, und den USA, die eine Zahl von 20 bis 21 Mitgliedern vorsehen. Angesichts dieses Stillstandes der Reformbewegung können die Anstrengungen Kofi Annans, die UN an Haupt und Gliedern zu erneuern, nur begrüßt werden. Schließen sich die USA an und stimmt die Generalversammlung zu, dann wird die UN schlanker werden, und dann wird sie ihre Arbeit auf die dringlichsten Aufgaben konzentrieren können. Dann haben wir auch die Chance, die Umweltdimension zu stärken, gewaltbesetzten Konflikten besser vorzubeugen und nach Ausbruch besser abzuwenden. Schließlich haben wir die Chance, den Anspruch auf Universalität der Menschenrechte überzeugend durchzusetzen.

Noch können die Reformverzögerer überall, noch können die widerstrebenden Abgeordneten – vor allem in Washington – diese Reform zu Fall bringen. Wer aber die UN stärken will, der muß, glaube ich, den Reformkurs Kofi Annans unterstützen. – Vielen Dank, Herr Präsident.

Empfehlung 1367 (1998)

betr. die Reform der Vereinten Nationen

1. Die Versammlung begrüßt und unterstützt die derzeit stattfindende Reform der Vereinten Nationen, die die Organisation darauf vorbereitet, sich ihren neuen Herausforderungen zur Jahrtausendwende zu stellen.

2. Die Versammlung unterstützt das vom Generalsekretär im Juli 1997 vorgelegte Paket der Strukturreformen und die darauffolgenden diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung. Sie vertritt die Auffassung, daß diese Maßnahmen, die größtenteils bereits umgesetzt werden, eine solide Grundlage darstellen für eine verbesserte Leitungsstruktur und eine effektivere Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen.
3. Die heikle finanzielle Lage der Vereinten Nationen, die daraus resultiert, daß einige ihrer Mitgliedstaaten ihre Beiträge nicht entrichten, ist eine direkte und unmittelbare Bedrohung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Organisation.
4. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Reform der Vereinten Nationen nicht vollständig ist ohne eine Reform des Sicherheitsrates, einschließlich des Vetorechts, durch die dieses Gremium transparenter, demokratischer und repräsentativer für die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen wird.
5. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Vereinten Nationen die Exekutive und die Legislative als die beiden Komponenten eines Staates widerspiegeln sollten. Deshalb fordert die Versammlung eine umfassendere Beteiligung der Vertreter der Parlamente an der Arbeit der Vereinten Nationen, um diese demokratischer zu gestalten und ihr mehr Legitimation und Effektivität zu verleihen. Die Versammlung begrüßt die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union, in der die Parlamente auf globaler Ebene vertreten sind, als ersten Schritt im Hinblick auf eine Beteiligung der Parlamente an der Arbeit der Vereinten Nationen.
6. Im Rahmen derselben Zielsetzung bekundet die Versammlung ihre Unterstützung für die kürzlich von der IPU gebilligte Initiative, im Jahre 2000 eine Konferenz der Präsidenten aller Parlamente der Welt in New York zu veranstalten, wo bereits ein Gipfel der Staats- und Regierungschefs und ein Forum der Nichtregierungsvertreter in ähnlichem Umfang vorgesehen sind. Eine solche Konferenz würde es den Parlamentspräsidenten ermöglichen, eine Debatte über die Zukunft der Vereinten Nationen zu führen und sie würde zeigen, daß, vom demokratischen Blickwinkel her gesehen, die Parlamente als die Gremien anerkannt werden sollten, die für unsere Gesellschaften am repräsentativsten und folglich ein wesentlicher Teil eines jeden Staates sind, der bei der Ausarbeitung von Politiken und bei der Entscheidungsfindung bei den Vereinten Nationen nicht ausgeschlossen werden kann.
7. Die an die Vereinten Nationen gerichteten neuen Herausforderungen erfordern auch neue Instrumente. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, daß die Gespräche über die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes kurz vor dem Abschluß stehen. Der zukünftige Gerichtshof sollte im Rahmen seines Mandats völlig unabhängig sein und ausreichende Mittel zu seiner Verfügung haben, um seine Auf-

- gaben durchzuführen. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß die Einrichtung eines solchen Gerichtshofes eine dringend zu ergreifende Maßnahmen darstellt im Hinblick auf die Herbeiführung weltweiter Rechtsstaatlichkeit, und sie hat dies bereits in ihrer Empfehlung 1189 (1992) betr. die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes gefordert.
8. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Reform der Vereinten Nationen eine Gelegenheit darstellt, um die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu überprüfen und zu stärken. Dies ist von besonderer Bedeutung angesichts der wachsenden Beteiligung der Vereinten Nationen an friedenserhaltenden, humanitären und anderen Missionen in einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates und in Staaten, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.
9. Die Versammlung bedauert erneut, daß der Beobachterstatus, der dem Europarat am 17. Oktober 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gewährt wurde, immer noch nicht regelmäßig genutzt wird.
10. Die Versammlung begrüßt die Dreiseitigen Treffen auf Hoher Ebene zwischen dem Europarat, den Vereinten Nationen und der OSZE, die seit 1993 regelmäßig stattgefunden haben sowie die zielorientierten Treffen, die sich auf ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Region konzentrieren. Sie verweist auf ihren Standpunkt, daß die Versammlung bei diesen Treffen vertreten sein sollte.
11. Die Versammlung beschließt, ihre eigenen Anstrengungen zu verstärken mit dem Ziel, auf dem Wege über regelmäßige Kontakte ihrer Ausschüsse zu den einschlägigen Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen engere Kontakte zu den Vereinten Nationen herzustellen.
12. Die Versammlung weist darauf hin, daß der Europarat über einen einzigartigen Mechanismus zur Setzung politischer und rechtlicher Normen verfügt und ein Überwachungssystem entwickelt hat, das ebenfalls zur Konfliktverhütung beiträgt. Die Vereinten Nationen sollten aus dieser Erfahrung Nutzen ziehen.
13. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß die einzigartige Erfahrung des Europarates in Bezug auf die Förderung der demokratischen Sicherheit – gestützt auf Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit – ihn dafür qualifiziert, als regionale Einrichtung für Konfliktverhütung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen anerkannt zu werden. Folglich sollte der Europarat an allen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Einrichtungen beteiligt werden.
- 14. Die Versammlung fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Beobachterstaaten des Europarates auf,**
- i. die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen unternommenen Reformen weiterhin zu unterstützen;
 - ii. ihre Beiträge regelmäßig und vorbehaltlos zu entrichten sowie gegebenenfalls ihre Rückstände zu begleichen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Organisation sicherzustellen;
 - iii. sicherzustellen, daß vom Generalsekretär vorgeschlagene Haushaltskürzungen die operationellen Fähigkeiten der Organisation nicht beeinträchtigen und daß die Einsparungen in wirtschaftliche und soziale Programme für die Entwicklungsländer geleitet werden;
 - iv. ihre Gespräche über eine Reform des Sicherheitsrates fortzusetzen mit dem Ziel, diesen transparenter und in Bezug auf die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen repräsentativer zu machen. Eine direkte Verbindung zwischen der Zahlung der Beiträge und dem Recht der Mitwirkung am Entscheidungsprozeß, die in der Generalversammlung bereits existiert, sollte auch auf den Sicherheitsrat angewandt werden;
 - v. eine parlamentarische Dimension der Arbeit der Vereinten Nationen einzurichten, auf dem Wege über
 - a. eine umfassendere Beteiligung der Vertreter der Parlamente an der Arbeit ihrer nationalen Delegationen in der Generalversammlung;
 - b. die Beteiligung von interparlamentarischen Institutionen oder Versammlungen, sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene, an von den Vereinten Nationen veranstalteten internationalen Konferenzen;
 - c. Treffen von Parlamentariern der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und mit regionalen parlamentarischen Gremien in regelmäßigen Abständen an einem Sitz der Vereinten Nationen veranstaltet werden;
 - d. gemeinsame Aktivitäten unter Beteiligung von Regierungs- und Parlamentsvertretern;
 - e. eine verstärkte Beteiligung globaler und regionaler interparlamentarischer Institutionen oder Versammlungen an den Aktivitäten der Vereinten Nationen in den Bereichen Demokratie und staatliches Handeln, und zwar dort, wo diese Institutionen oder Versammlungen über besondere Zuständigkeiten verfügen;
- 15. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,**
- i. anzuerkennen, daß der Europarat eine regionale Einrichtung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist, aufgrund seines Beitrags zur demokratischen Sicherheit in Europa und seines Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen;
 - ii. praktische Möglichkeiten zu untersuchen, die der Europarat, einschließlich der Parlamentarischen Versammlung, hinsichtlich einer wirksamen Präsenz bei den Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York hat;

- iii. als Teil seines politischen Dialogs Themen zu debattieren, mit denen sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen befassen wird und die den Europarat unmittelbar betreffen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Standpunkt des Europarates in New York zu vertreten;
- iv. ein Einvernehmen zu erzielen darüber, daß dieser gemeinsame Standpunkt von der Delegation oder dem Repräsentanten des Staates vertreten werden sollte, der den Vorsitz im Ministerkomitee hat;
- v. die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes uneingeschränkt zu unterstützen, im Einklang mit ihrer Empfehlung 1189 (1992) und mit der Entschlieung B4-0297/98 des Europäischen Parlaments;
- vi. den Dialog mit den Vereinten Nationen, auch mit deren Generalsekretär, auszubauen mit dem Ziel, eine größtmögliche Synergie bei den Aktivitäten der beiden Institutionen im Gebiet des Europarates zu erreichen;
- vii. die Parlamentarische Versammlung aufzufordern, bei allen Dreiseitigen Treffen auf Hoher Ebene mit den Vereinten Nationen und der OSZE vertreten zu sein.

Tagesordnungspunkt

Die jüngsten Entwicklungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und die Lage im Kosovo

(Drucksache 8082)

Berichterstatter:

Abg. András Bársony (Ungarn)

(Themen: Dritte Beratung der Versammlung über Kosovo – Reise einer Delegation der Versammlung in die Bundesrepublik Jugoslawien und nach Kosovo – Rolle des Europarates als Vermittler – Frage eines Beitritts der Bundesrepublik Jugoslawien zum Europarat – Vorzug einer friedlichen Lösung des Konflikts)

Rede des Abg. **Robert Antretter** (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Fast allen Diskussionsrednern kann man sich anschließen, vor allem jenen, die gesagt haben, es gebe keinen leichten Weg und Terrorismus dürfe es nirgends geben.

Das Signal, das vom Europarat auszugehen hat, ist, glaube ich, in erster Linie dies: Wir müssen sehen, daß die Situation zu komplex ist, als daß wir abschließend urteilen könnten. Aber das, was wir wissen, ist ausreichend, um die Prinzipien anzumehmen, auf die wir verpflichtet sind und auf die sich all jene verpflichten, die die Aufnahme in den Europarat beantragen.

Ich glaube, der italienische Kollege Volcic hat recht, wenn er sagt – ich wiederhole es mit meinen Worten –, daß die Dinge ihre Zeit haben. Wenn es eine Zeit für die Aufnahme eines Landes in den Europarat gibt, dann ist der jetzige Zeitpunkt für die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien keine gute Zeit. Denn wenn es richtig

ist – und ich lasse mir diese Meinung nicht nehmen –, daß der Europarat jene Organisation ist, die an der Spitze aller anderen Organisationen steht, wenn es um den Schutz der Menschenwürde und um die Einhaltung der Menschenrechte geht, daß der Europarat also jene Organisation ist, in der Menschenwürde und Menschenrechte an der Spitze der Hierarchie der Werte rangieren, diese Werte in einigen Staaten, die zu uns kommen wollen, aber noch mit nationalen und anderen Interessen im Konkurrenzkampf stehen, dann müssen wir diesen Staaten sagen: Versucht es zunächst einmal, und dann können wir in einem nächsten Schritt, nämlich dann, wenn ihr uns überzeugt habt, darüber reden, ob euer Platz bei uns ist.

Ich glaube, für jeden hier ist klar: Jugoslawien gehört zu Europa. Aber es ist immer noch die Frage, wie ein Land geführt wird. Meine Damen und Herren, wenn ich nur eine dürftige und schlichte Zahl nennen darf: In der Region Drenika wurden schätzungsweise 80 Personen – bezeichnenderweise ist nicht einmal die Zahl der Opfer genau bekannt – durch Polizisten ermordet. Aber anscheinend hat die jugoslawische Justiz davon bisher keinerlei Kenntnis genommen. Die Staatsanwaltschaft hat, soweit ersichtlich, kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Jedenfalls wurden in den von den Polizeirazzien betroffenen Dörfern bisher keine Untersuchungsbeamten gesichtet. Die Angehörigen der Ermordeten haben ihrerseits keine Klagen erhoben, weil sie von der Aussichtslosigkeit von Gerichtsverfahren schon im voraus überzeugt sind.

Es spielt der Mechanismus der Straffreiheit, wie er auch anderswo – nicht nur in Lateinamerika – bekannt ist: Die Leute an der Macht und ihre Verbündeten sind immun; für sie gibt es kein Gesetz und keine Strafe, so meinen sie selbst und glauben auch viele derer, die sich als ihre Untertanen zu fühlen haben. Die Aura der Unberührbarkeit, die die Machthaber umgibt, muß zerstört werden, bevor der Weg der Bundesrepublik Jugoslawien in den Europarat als realistisch erscheinen kann.

Ich glaube, wir haben noch einiges andere zu beachten. Zum Beispiel ist die Gefahr der Eskalation für Albanien dramatisch. Dabei dürfen wir aber Mazedonien nicht vergessen. Fast niemand spricht von den Gefahren, die von der Entwicklung im Nachbarland für dieses Land ausgehen. Auch darüber werden wir in unseren Ausschüssen zu reden haben, und vielleicht werden wir auch die WEU zu bitten haben, sich darum zu kümmern.

Ein Letztes möchte ich sagen: Ja, wir haben die Integrität der Staaten und der Völker zu achten. Aber wenn Staaten sagen, laßt uns zu euch kommen, dürfen wir ihnen die Aufforderung zumuten: Laßt uns vorher zu euch und sehen, ob das stimmt, was ihr uns verspricht. Dabei geht es nicht nur um Herrn Milosevic, sondern um viele andere. Es wäre gut, sich einmal in der näheren Nachbarschaft umzusehen; wir hören auch Bedauerliches aus Nachbarländern Jugoslawiens. Allein das Versprechen, wir wollen Demokraten sein und die Menschenrechte einhalten, reicht uns nicht aus.

Meine Damen und Herren, die Sie als Gäste bei uns sind, Sie dürfen nicht glauben, daß wir so blauäugig sind,

Potentaten alles abzunehmen, was sie uns versprechen. Vor Ort wollen wir uns überzeugen, ob das, was Sie uns versprechen, annähernd der Wirklichkeit entspricht. – Vielen Dank, Frau Präsidentin.

Empfehlung 1368 (1998)
betr. **die jüngsten Entwicklungen
in der Bundesrepublik Jugoslawien
und die Lage im Kosovo**

1. Die jüngsten politischen Entwicklungen in der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) – und insbesondere die Lage im Kosovo – stellen eine Bedrohung für das Land und für die gesamte Balkanregion dar.
2. Die Versammlung bekräftigt erneut die Haltung, die sie in der Empfehlung 1360 (1998) betr. die Krise im Kosovo und in ihrer Entschließung 1146 (1998) betr. jüngste Entwicklungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre Auswirkungen auf die Balkanregion vertrat.
3. Die Versammlung ist besorgt über den wachsenden Einfluß politischer Extremisten in der BRJ, der an der Beteiligung der Serbischen Radikalen Partei von Herrn Seselj an der neuen serbischen Regierung deutlich wird.
4. Die anhaltenden Spannungen in Montenegro sollten durch einen politischen Dialog gelöst werden. Die für den 31. Mai 1998 angesetzten Parlamentswahlen in Montenegro werden ein wichtiger Gradmesser für die Achtung der demokratischen Normen sein.
5. Die Versammlung mißbilligt die wachsende Unterdrückung derjenigen Medien durch die Regierung, die versuchen, objektiv über die Lage im Kosovo zu berichten, d. h. die Gewalt, mit der die Polizei gegen unabhängige lokale Medien und ausländische Journalisten, die über die Ereignisse im Kosovo berichten, vorgeht, und die Androhung einer Strafverfolgung.
6. Die Versammlung bekräftigt ihre Haltung – ohne das Ergebnis der Verhandlungen vorwegzunehmen –, daß eine langfristige Beilegung der Krise im Kosovo nur auf der Grundlage einer im wechselseitigen Einvernehmen gefundenen Lösung erreicht werden kann. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß eine solche Lösung in einer größeren Autonomie für den Kosovo bestehen könnte, innerhalb einer demokratisch reformierten BRJ. Eine solche Autonomie sollte gewährleisten, daß die Rechte aller ethnischen Gruppen im Kosovo geachtet werden. Die Versammlung erneuert ihre Forderung nach einer unverzüglichen Aufnahme vorbehaltloser Verhandlungen.
7. Sie begrüßt den Beginn der Umsetzung des Bildungsabkommens von 1996 im Kosovo, das zu einem günstigeren politischen Klima für alle zukünftigen Gespräche beitragen soll.
8. Die Versammlung begrüßt die Einsetzung der Delegation der serbischen Regierung, in der auch ein Sondergesandter von Präsident Milosevic vertreten ist, für Gespräche mit Vertretern der Gemeinschaft der Kosovo-Albaner. Die Delegation sollte ermächtigt sein, Lösungen zu diskutieren, die über die bestehende serbische Verfassung hinausgehen. Die Staatengemeinschaft sollte bei diesen Gesprächen vertreten sein.
9. Die Versammlung begrüßt ebenfalls die Einsetzung einer Verhandlungsgruppe, durch die die Gemeinschaft der Kosovo-Albaner vertreten ist. Sie sollte einer unverzüglichen Aufnahme der Gespräche mit den Belgrader Behörden zustimmen.
10. Die Versammlung erneuert ihr Angebot, bei den Kontakten zwischen den Behörden und den Vertretern der Gemeinschaft der Kosovo-Albaner behilflich zu sein. Der Europarat verfügt über erhebliche Sachkenntnis in den einschlägigen Bereichen wie Menschenrechte, Minderheitenrechte, Bildung und Medien, die er den Parteien zur Verfügung stellen könnte.
11. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß das vom serbischen Parlament auf Vorschlag von Präsident Milosevic beschlossene Referendum über die Annehmbarkeit ausländischer Vermittlung nicht zu einer Lösung der Krise im Kosovo beiträgt. Die jugoslawischen Behörden sollten den Ersuchen der Staatengemeinschaft nachkommen, einschließlich der Mission von Felipe Gonzáles im Namen der OSZE und der Europäischen Union.
12. Die Versammlung unterstützt uneingeschränkt die am 31. März 1998 verabschiedete Resolution 1160 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betr. die Krise im Kosovo. Angesichts des Antrags der Bundesrepublik Jugoslawien auf Mitgliedschaft sollte der Europarat in die Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, der Kontaktgruppe, der OSZE und der Europäischen Union einbezogen werden.
13. Die Versammlung nimmt den Antrag der jugoslawischen Regierung auf Mitgliedschaft im Europarat vom 18. März 1998 zur Kenntnis. Dieser Antrag kann jedoch nur behandelt werden, wenn die Bundesrepublik Jugoslawien die Prinzipien und Werte, auf die der Europarat gestützt ist, achtet und den Ersuchen der Staatengemeinschaft, insbesondere in bezug auf den Kosovo, nachkommt.
14. **Die Versammlung fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien auf,**
 - i. ihre Delegation für die Gespräche mit der Gemeinschaft der Kosovo-Albaner zu ermächtigen, alle Möglichkeiten für eine Autonomie des Kosovo innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien zu diskutieren;
 - ii. der Anwesenheit eines ausländischen Vertreters oder ausländischer Vertreter zur Erleichterung der Gespräche zuzustimmen;

- iii. den anderen Ersuchen der Staatengemeinschaft in bezug auf den Kosovo und auf die demokratischen Reformen im Land, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Vereinten Nationen, der OSZE, der Europäischen Union, der Kontaktgruppe und des Europarats enthalten sind, nachzukommen.

15. Die Versammlung fordert die Führung der Kosovo-Albaner auf,

- i. Gewaltanwendung und Waffenhandel zu verurteilen und mit aller Kraft zu verhindern;
- ii. Gespräche mit der Delegation der serbischen Regierung und mit dem Sondergesandten von Präsident Milosevic aufzunehmen.

16. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,

- i. die Lage im Kosovo im Rahmen seines politischen Dialogs weiterhin vordringlich zu behandeln;
 - ii. insbesondere die weitere Umsetzung des Bildungsabkommens in bezug auf den Kosovo zu verifizieren;
 - iii. in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der OSZE, der Europäischen Union und der Kontaktgruppe Möglichkeiten zu untersuchen, die dem Europarat im Hinblick auf die Erleichterung von Kontakten und die Unterstützung bei Gesprächen zwischen den jugoslawischen Behörden und der Gemeinschaft der Kosovo-Albaner zur Verfügung stehen könnten;
 - iv. beide Seiten aufzufordern, die Umsetzung der erzielten Einigung sicherzustellen;
 - v. Folgemaßnahmen zu beschließen in bezug auf den jugoslawischen Antrag auf Mitgliedschaft, im Lichte der von den Behörden der BRJ erzielten Fortschritte bei der Einhaltung der Ersuchen der Staatengemeinschaft, insbesondere in bezug auf den Kosovo.
17. Die Versammlung beschließt, weiterhin mit dem Thema aktiv befaßt zu bleiben und sobald wie möglich eine Delegation für einen Besuch nach Belgrad, Pristina und Podgorica zu entsenden.

Tagesordnungspunkt

Die Gefahr durch Asbest für Arbeitnehmer und Umwelt

(Drucksache 8015)

Berichterstatter:

Abg. Tom Cox (Großbritannien)

Abg. Mario Onaindia (Spanien)

(Themen: Gesundheitsrisiken durch eine Asbestbelastung – zahlreiche Todesfälle durch Asbest – erforderliche Maßnahmen in bezug auf Produktion, Einführung und Verwendung von Asbest – Förderung der Forschung

im Hinblick auf die Ersatzstoffe – Informationskampagne in bezug auf die gefährlichen Auswirkungen von Asbest)

Empfehlung 1369 (1998)

betr. die Gefahr durch Asbest für Arbeitnehmer und Umwelt

1. Die pathogenen Folgen einer erheblichen Asbestbelastung sind inzwischen eindeutig nachgewiesen, ebenso wie die Tatsache, daß auch eine geringe Asbestbelastung offensichtlich ernste Gesundheitsrisiken birgt.
2. Die Versammlung ist sich sowohl der Lage in den Mitgliedstaaten in bezug auf die Verwendung von Asbest als auch der Arbeit bewußt, die eine Reihe internationaler Organisationen, wie die EU, die ILO, die WHO und die OECD leisten.
3. Sie ist überzeugt, daß dort, wo keine angemessenen Vorschriften existieren, radikale Maßnahmen erforderlich sind, und daß diese Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert werden sollten.
4. Zahlreiche Faktoren, darunter die wissenschaftliche Forschung, das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Gefährlichkeit von Asbest sowie Initiativen bestimmter Unternehmen, die die Notwendigkeit solcher Produkte erkannt haben, haben zur Entwicklung von Ersatzstoffen für Asbest geführt. Diese Ersatzstoffe sind für den Menschen weniger schädlich, und infolge der oben angeführten Entwicklungen haben einige Staaten mit Erfolg die Verwendung von Asbest verboten; die Versammlung begrüßt daher die fortgesetzte Erforschung der Verwendung von Ersatzstoffen sowie die vergleichende Beurteilung der biologischen Aktivität von Chrysotil und sogenannten „Asbest-Ersatzstoffen“. Angesichts des derzeitigen Kenntnisstands in bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen der Ersatzstoffe ist die Aussage, daß sie „ökologisch rein“ sind, jedoch verfrüht.
5. Die Verwendung von Asbest sollte dort eingestellt werden, wo der aktuelle technische Kenntnisstand es erlaubt; moderne Technologien, die die Sicherheit der Asbestarbeiter gewährleisten, sollten entwickelt und eingesetzt werden, der Umgang mit Asbest in jeglicher Form sollte strengen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften unterliegen, ebenso wie seine vergangene, derzeitige und möglicherweise zukünftige Verwendung strengen Kontrollen unterworfen sein muß.
6. Lösungen für die durch Asbest verursachten Probleme sollten nicht darauf beschränkt sein, das Ausmaß der Asbestverwendung zu reduzieren, noch sollten sie sich auf Europa begrenzen. Die Mitgliedstaaten sollten sich mit der Lage in anderen Teilen der Welt befassen und Maßnahmen ergreifen, um die schädlichen Auswirkungen, die Asbest über mehrere Jahrzehnte hinweg auf die Gesundheit und den sozialen Bereich hatte, zu bekämpfen.

7. Die Lage in bezug auf Asbest in Europa variiert von Staat zu Staat. Die Versammlung betont insbesondere, daß die nationalen Gesetze zwar größtenteils restriktiv sind, jedoch nicht durchgängig die Asbestverwendung im selben Maße einschränken, daß die großen Unterschiede bei den wissenschaftlichen Methoden und Maßeinheiten oftmals sowohl Vergleiche zwischen den einzelnen Staaten erschweren als auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit behindern, daß die Öffentlichkeit, und insbesondere Arbeitnehmer, sich nicht in demselben Umfang der Gefährlichkeit von Asbest bewußt sind, was viele von ihnen davon abhält, entsprechende Vorichtsmaßnahmen zu treffen und daß finanzielle und technische Ressourcen sich in einigen Staaten konzentrieren, während sie in anderen Staaten fehlen.

8. Die Versammlung fordert daher das Ministerkomitee auf, die Mitgliedstaaten aufzufordern, zu handeln und folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Mittelfristig

- i. die Verwendung von Asbest einzustellen, außer in technisch angemessenen Fällen, und dabei einen Zeitplan einzuhalten, der sich an den nationalen Möglichkeiten orientiert sowie sich für eine vermehrte Verwendung von weniger pathogenen Stoffen als Asbest zu entscheiden und ein effektives Überwachungssystem einzuführen;
- ii. die medizinischen und sozialen Einrichtungen zu schaffen, die erforderlich sind, um den absehbaren Anstieg in bezug auf die Zahl der Personen zu bewältigen, die an asbestverursachten Krankheiten leiden, in Anbetracht der Latenz dieser Krankheiten;
- iii. Umweltsanierungsmaßnahmen für die Gebiete einzuleiten, vor allem Bergbau- und Industriegebiete, die stark asbestbelastet sind, und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit konkrete Ergebnisse erzielt werden können;
- iv. Vorkehrungen zu treffen für die Umschulung von Asbestarbeitern, z. B. für die Asbestsanierung und im weiteren Sinne die Umweltsanierung;

Kurzfristig

- v. die von den internationalen Organisationen in diesem Bereich geleistete Arbeit, insbesondere die ILO-Konvention Nr. 162 und die Empfehlung Nr. 172, die Richtlinien des IAA und der Europäischen Union sowie die umfassende Erfahrung von Staaten wie Dänemark zu nutzen, in dem Asbest seit 1987 verboten ist, um
 - a. Schutz- und Informationsmaßnahmen in bezug auf die gefährlichen Auswirkungen von Asbest auf Arbeitnehmer in allen potentiell gefährlichen Berufen auszudehnen, insbe-

sondere in den Berufen, in denen die Asbestexposition nur indirekt mit dem Herstellungsprozeß in Verbindung steht (Elektriker, Kraftfahrzeugmechaniker etc.);

- b. das verwendete Asbest zu lokalisieren und nach Typ zu bestimmen, den Asbestgehalt in allen Installationen festzustellen und den Einsatz von Technologien zu beenden, mit denen freie Asbestfasern in die Umwelt freigesetzt werden;
 - c. angemessene medizinische Überwachung für Arbeitnehmer bereitzustellen, indem die Rolle und die Ressourcen der arbeitsmedizinischen Dienste gestärkt werden, sie unternehmensunabhängig und in die Lage versetzt werden, die Überwachung der Arbeitnehmer fortzusetzen, die inzwischen in anderen Unternehmen beschäftigt sind;
- vi. dazu beizutragen, die Unabhängigkeit der Expertengutachten zu gewährleisten, die sowohl über den Stand der seit langem vorliegenden Anträge als auch über die Aktivitäten erstellt werden, die gegebenenfalls durchgeführt werden müßten;
 - vii. ein Gremium aus Wissenschaftlern einzurichten, die unterschiedliche Ansichten vertreten, mit dem Ziel, eine vergleichende Studie über die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Asbest durchzuführen;
 - viii. die soziale Absicherung für erkrankte Arbeitnehmer zu verbessern, indem asbestverursachte Berufskrankheiten umfassend anerkannt werden und diese Anerkennung vor allem nicht davon abhängig gemacht wird, daß der Patient die berufsbedingte Exposition nachweisen muß; weiterhin muß den Ärzten eine größere Rolle bei der Information von Patienten über mögliche berufliche Ursachen ihrer Krankheit zugestanden werden;
 - ix. angemessene gesundheitliche und soziale Absicherung für Patienten bereitzustellen, die aufgrund einer nicht berufsbedingten Asbestbelastung erkrankt sind;
 - x. mit absolutem Vorrang die betroffenen Bevölkerungen zu informieren und auszubilden, sowohl die Facharbeiter als auch die allgemeine Öffentlichkeit, im Hinblick darauf, es ihnen zu ermöglichen, nach entsprechender Aufklärung zum Umgang mit der Gefahr durch Asbest beizutragen;
 - xi. die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Gremien in verschiedenen Staaten zu fördern, um einen Vergleich der Wirksamkeit nationaler Maßnahmen zu erleichtern und ein klareres Bild der Situation in den einzelnen Staaten zu zeichnen;
 - xii. die Forschung im Hinblick auf die Entwicklung von Ersatzstoffen für Asbest zu fördern;

- xiii. der Wirtschaft, den Behörden sowie Einzelpersonen finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen oder steuerlichen Anreizen zu leisten mit dem Ziel, sie zu ermutigen, die für eine Reduzierung der Risiken erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
9. Die Versammlung hält es ebenfalls für äußerst wichtig, daß die Staaten Europas multilaterale Übereinkommen abschließen, z. B. im Rahmen der EU-Kooperationsabkommen, um
- den Informationsaustausch und den Austausch von Technik und von Personal zu fördern mit dem Ziel, die Asbestkonzentrationen zu messen und die Verwendung von Asbest in allen Teilen Europas zukünftig einzustellen;
 - die Aufmerksamkeit nichteuropäischer Staaten auf die Gefahr der unkontrollierten und verantwortungslosen Verwendung von Asbest zu lenken, insbesondere in den Staaten, in denen ein rasches Wachstum der Städte und ein Mangel an Ressourcen zusammen eine Situation schaffen, in der die Verwendung dieses Stoffes nicht angemessen kontrolliert wird;
 - mit den Herstellerländern Beziehungen zu unterhalten, durch die sichergestellt ist, daß die Gesundheitsnormen an den Produktionsstätten so streng wie möglich sind;
 - in den internationalen Organisationen Programme zu fördern, die den Ländern, die Asbest herstellen, und denen, die es verwenden, behilflich sind, innerhalb eines Zeitrahmens, der vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Situationen festgelegt wird, die Herstellung, Verarbeitung oder die Einfuhr von Asbest einzustellen.
- 10. Die Versammlung fordert eine rasche Entwicklung einer Zivilgesellschaft und eine Stärkung der Rolle der Sozialpartner, um**
- in Unternehmen und in Berufszweigen oder -gruppen die Informationen, Überlegungen und Entscheidungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu fördern mit dem Ziel, u. a. sicherzustellen, daß Angestellte ihre fatalistische Einstellung gegenüber den Auswirkungen der Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit überwinden;
 - die Öffentlichkeit über die bei der Verwendung oder Sanierung von Asbest oder bei einer Untersuchung der Luft einzuhaltenden Normen zu informieren und sie auch über die im Falle einer Verletzung dieser Normen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel aufzuklären.
11. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, sich zu bemühen sicherzustellen, daß asbesthaltige Produkte nicht in andere Länder, insbesondere nicht in Länder der Dritten Welt, exportiert werden, in denen die Gesetze weniger restriktiv oder nicht existent sind.

Donnerstag, 23. April 1998

Tagesordnungspunkt

**Die Aktivitäten der Internationalen Organisation für Wanderung (IOM)
1994 – 1997**

(Drucksache 8053)

Berichterstatter:

Abg. Manuela Aguiar (Portugal)

(Themen: Aufgabe der Internationalen Organisation für Migration: Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Wanderungsprozesse – Unterstützung der betroffenen Staaten bei der Entwicklung eines institutionellen Rahmens zur Steuerung der Migrationsströme in ihrem Hoheitsgebiet – Aufforderung an den Sozialentwicklungsfonds des Europarates, sich an der Finanzierung von IOM-Programmen zu beteiligen)

**Ansprache des Generalsekretärs der IOM,
Herrn James N. Purcell Jr.**

(Themen: Änderungen der Strukturen der Organisation: Eröffnung von Vertretungen in Wien und Brüssel – Tätigkeit der IOM im Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens – Zusammenarbeit mit der UNO – Rückkehrprogramme der IOM)

Empfehlung 1370 (1998)

**betr. die Aktivitäten der Internationalen Organisation für Wanderung (IOM)
1994 – 1997**

- Uneingeschränkte Wanderungsbewegungen und ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sind zu einer der größten Herausforderungen zum Ausgang dieses Jahrhunderts geworden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) hat zum Ziel, Staaten und Einzelpersonen zu unterstützen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren von Wanderungsprozessen in der ganzen Welt sicherzustellen, gemäß dem Grundsatz, daß Wanderung eine positive Kraft für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung darstellt.
- Durch die Wahrung der Würde des Menschen und durch den Schutz des Wohlergehens der Migranten trägt die IOM dazu bei, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und mit ihren eigenen Möglichkeiten die humanitären Werte zu schützen, die auch den Aktivitäten des Europarates zugrunde liegen.
- Die IOM war in der Lage, auf die Unruhen in Europa nach dem Zusammenbruch des Kommunismus zu reagieren und sich den neuen Prioritäten anzupassen. Die Versammlung erkennt insbesondere die Arbeit der IOM in der Region des ehemaligen Jugoslawiens an, wo sie u. a. einen sehr bedeutenden Beitrag zur

Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen insbesondere aus Staaten außerhalb des ehemaligen Jugoslawiens leistet.

4. Die Rückkehrprogramme der IOM sind ebenfalls eine würdevolle Lösung für Tausende von Migranten, die in Mittel- und Osteuropa gestrandet sind und weder in diesen Staaten bleiben können noch eigene Mittel für eine Rückkehr haben.
5. Die IOM führt nicht nur humanitäre Aktivitäten durch, mit denen sie Migranten direkt hilft, sondern sie unterstützt auch die betroffenen Staaten bei der Einführung von Maßnahmen und der Entwicklung von institutionellen Rahmen zur Handhabung von Migrationsströmen in ihren Hoheitsgebieten. Diese Unterstützung ist besonders in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion von Bedeutung, die zur Zeit mit einer verstärkten Migration unterschiedlicher Ursachen konfrontiert sind, von der Migration aus wirtschaftlichen Gründen bis hin zur Migration aufgrund von bewaffneten Konflikten und von Menschenrechtsverletzungen.
6. Angesichts der Veränderungen, die in Europa und weltweit stattfinden, hat die IOM ihre Ziele neu definiert, um sie den derzeitigen Erfordernissen besser anzupassen; weiterhin hat sie strategische Ziele festgelegt im Hinblick darauf, zum Jahre 2000 die erste weltweite Organisation für Migration zu werden. Eine Überprüfung der Verwaltung wurde durchgeführt mit dem Ziel, die IOM in die Lage zu versetzen, ihre Handlungsfähigkeit zu verstärken, ohne daß dafür eine Aufstockung des Haushalts erforderlich ist. Die Parlamentarische Versammlung bringt ihre Unterstützung für diesen Reformprozeß zum Ausdruck.
7. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß nach der Erweiterung des Europarats und der Diversifizierung der von der IOM und dem Europarat durchgeführten Aktivitäten eine engere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen immer notwendiger wird. Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen der Rechte von Minderheiten, mit denen der Europarat hauptsächlich befaßt ist, sind die vorrangigen Gründe für eine unfreiwillige Migration.
8. Diese engere Zusammenarbeit sollte sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten, von denen so viele wie möglich der IOM beitreten sollten, als auch bei den institutionellen Beziehungen zwischen der IOM und dem Europarat entwickelt werden.
9. **Folglich empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,**
 - die Aufmerksamkeit der Gremien des Europarats auf die Möglichkeiten einer konkreten Zusammenarbeit mit der IOM bei der Umsetzung der Aktionsprogramme beider Organisationen zu lenken und die Möglichkeit zu untersuchen, ein offizielles Kooperationsabkommen mit der IOM zu schließen;
 - die Organe des Sozialentwicklungsfonds des Europarats anzuweisen, die Möglichkeiten einer Kofinanzierung gemeinsamer Projekte mit der IOM zu untersuchen;

- die Mitgliedstaaten des Europarats aufzufordern:
 - i. der IOM beizutreten, sollten sie ihr nicht bereits angehören;
 - ii. die Erfahrung der IOM zu nutzen bei der Organisation von Rückkehroperationen, um sicherzustellen, daß sie unter Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden;
 - iii. die Erfahrung der IOM zu nutzen bei der Entwicklung von migrationspolitischen Maßnahmen und bei der Schaffung von Institutionen, die sich mit Migration befassen, um in diesem Bereich eine bessere Koordinierung sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene sicherzustellen;
 - iv. die IOM politisch und finanziell zu unterstützen und insbesondere einen großzügigen Beitrag zu deren Haushalt zu leisten, um die Finanzierung der Programme dieser Organisation zu ermöglichen.

Tagesordnungspunkt

Die Lage der palästinensischen Flüchtlinge im Kontext des Friedensprozesses im Nahen Osten

(Drucksache 8042)

Berichterstatter:

Abg. David Atkinson (Großbritannien)

(Themen: Aufforderung zur Lösung des Flüchtlingsproblems als Beitrag zur Beseitigung der Spannung in der Region – Anziehungskraft des anti-israelischen Terrorismus und der Intifada – Schwierige Lage des Friedensprozesses – Notwendigkeit dauerhafter Lösungen – Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der UNRWA)

Entschliebung 1156 (1998)

betr. die Lage der palästinensischen Flüchtlinge im Kontext des Friedensprozesses im Nahen Osten

1. Die Versammlung stellt fest, daß gemäß dem Abkommen zwischen Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) vom 13. September 1993 die Frage der Flüchtlinge zu den Themen gehört, die auf der Tagesordnung der Verhandlungen über den „endgültigen Status“ stehen, die im Mai 1999 abgeschlossen sein sollen.
2. Die Versammlung bedauert die geringen Fortschritte bei diesen Verhandlungen und begrüßt die Wiederaufnahme der Gespräche nach dem Besuch, den der US-Außenminister dieser Region im September 1997 abstattete. Die Versammlung betont ebenfalls die Rolle Europas bei der Beschleunigung des Friedensprozesses.
3. Die Versammlung erkennt an, daß die Resolution 194 (1948) der Generalversammlung der Vereinten

Nationen einen Hinweis auf das Recht aller Flüchtlinge auf Rückkehr an ihre Heimstätten und auf Entschädigung für diejenigen enthält, die sich gegen eine Rückkehr entscheiden, vertritt jedoch die Auffassung, daß sich dies nach fünfzig Jahren politisch und praktisch schwierig gestalten wird.

4. Die Versammlung erkennt ebenfalls an, daß das derzeitige Problem von 3,4 Millionen Flüchtlingen, die beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) in den Aufnahmeländern registriert sind und von denen über eine Million in Lagern lebt, auf dem Wege über eine Wiederansiedlung an ständige Wohnsitze gelöst werden muß, und zwar nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch im Hinblick darauf, einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung einer bedeutenden Quelle von Unsicherheit und Spannung in der Region zu leisten.
5. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß dieses Ziel nicht ohne die Errichtung eines lebensfähigen palästinensischen Staates erreicht werden wird, der für die Flüchtlinge eine Staatsbürgerschaft sicherstellen und ihnen international anerkannte Pässe aushändigen kann.
6. Sobald dies erreicht ist, ist es nach Auffassung der Versammlung möglich, den Flüchtlingen mehrere Optionen im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung vorzuschlagen, über die ein Einvernehmen zwischen Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde sowie mit anderen betroffenen Staaten hergestellt werden muß.
7. Diese Optionen sind:
 - i. die Wiederansiedlung in dem neuen Palästinenserstaat;
 - ii. das Verbleiben in den Aufnahmeländern mit einem Recht auf Eigentum und auf Arbeit sowie möglicherweise auf Staatsbürgerschaft;
 - iii. die Wiederansiedlung in anderen Staaten außerhalb der Region;
 - iv. gegebenenfalls die Rückkehr in die Golfstaaten;
 - v. die Rückkehr nach Israel.
8. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß die Dienstleistungen des UNRWA vollständig aufrechterhalten werden müssen, bis eine dauerhafte Lösung gefunden worden ist und daß die Kosten für die Wiederansiedlung, unabhängig von dem existierenden Haushalt des UNRWA, gedeckt sein müssen, um sicherzustellen, daß ein nahtloser Transfer der Dienstleistungen des UNRWA an die betroffenen Regierungen erfolgt.
9. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß die Vereinten Nationen zur Finanzierung der bevorstehenden Kosten der Wiederansiedlung einen neuen Fonds einrichten sollten: den „Fonds für den endgültigen Status der Flüchtlinge und Vertriebenen Palästinas“ (im folgenden „Fonds“ genannt).

10. Die Versammlung, demzufolge,
 - i. fordert die Vereinten Nationen auf, ihre Mitgliedstaaten darauf hinzuweisen, in ihren Haushalten Beiträge für diesen Fonds vorzusehen und sich dabei insbesondere an die Staaten zu wenden, die das UNRWA nicht umfassend unterstützen, damit diese großzügig für den neuen Fonds spenden;
 - ii. fordert Israel nachdrücklich auf, es zu ermöglichen, daß das Kanada-Camp Tellas-Sultan-Umsiedlungsprojekt sobald wie möglich abgeschlossen wird;
 - iii. fordert die an der Inbetriebnahme des neuen Gaza-Krankenhauses beteiligten Parteien nachdrücklich auf, eine Einigung über dessen zukünftige Finanzierung zu erzielen, um sicherzustellen, daß es ohne weitere Aufschübe eröffnet werden kann;
 - iv. fordert den Libanon auf, dem Beispiel anderer Aufnahmeländer zu folgen und den palästinensischen Flüchtlingen, über die Dienste hinaus, die ihnen das UNRWA anbietet, Zugang zu Diensten zu gewähren;
 - v. fordert den Palästinensischen Rat auf, seine Zusammenarbeit mit der Versammlung zu verstärken, insbesondere dadurch, daß er seine Mitglieder ermutigt, an Sitzungen teilzunehmen, die von den einschlägigen Ausschüssen der Versammlung veranstaltet werden, in Übereinstimmung mit Entschließung 1013 (1993).
11. Die Versammlung nimmt die jüngste Pilotstudie zur Einrichtung einer computergestützten Datenbank der registrierten Flüchtlinge für das UNRWA und die Palästinensische Nationalverwaltung zur Kenntnis. Sie fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sowohl Überlegungen anzustellen, wie eine solche Datenbank zur Lösung der Flüchtlingssituation einschließlich der Entschädigungsforderungen beitragen kann als auch die sich auf 7 Millionen US-Dollar belaufenden Kosten für ihre Finanzierung mitzutragen, damit sie eingerichtet werden kann.
12. Die Versammlung nimmt die Besorgnis vieler Parteien in bezug darauf zur Kenntnis, daß es nicht genügend politische und akademische Studien zum Flüchtlingsproblem und zu Fragen der Entschädigung gibt, und sie fordert die Mitgliedstaaten auf, diese äußerst wichtige Arbeit zu fördern und in Auftrag zu geben.

Tagesordnungspunkt

Kindesmißbrauch und Vernachlässigung von Kindern

(Drucksache 8041)

Berichterstatter:

Abg. Nicolas About (Frankreich)

Abg. Ivana Plechata (Tschechische Republik)

(Themen: Zunahme des Kindesmißbrauchs – Aufforderung, einen effektiven Rechtsrahmen zum Schutz der

Kinder vor Pädophilie, Ausbeutung für Zwecke der Pornographie, Prostitution und Inzest zu schaffen – Förderung der Zusammenarbeit in Europa im Bereich der Justiz)

Empfehlung 1371 (1998)

betr. Kindesmißbrauch und Vernachlässigung von Kindern

1. Zielsetzung des Europarats ist es, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die Rechte des einzelnen, wie sie überall auf dem Kontinent verstanden werden, zu schützen. Ein Grundprinzip dieses „Europäischen Modells“ ist der wirksame Schutz der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft, und da vor allem der Kinder.
2. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf die erhebliche Arbeit, die sie bereits im Hinblick auf die Stärkung des rechtlichen und gesellschaftlichen Schutzes von Kindern geleistet hat, insbesondere auf ihre Empfehlung 1065 (1987) betr. Kinderhandel und andere Formen der Ausbeutung von Kindern, ihre Empfehlung 1121 (1990) betr. die Rechte des Kindes, ihre Entschließung 1099 (1996) betr. die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie ihre Stellungnahme Nr. 186 (1995) betr. den Entwurf des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Rechten von Kindern.
3. Die Aufdeckung schwerer Verbrechen gegen Kinder und die Existenz pädophiler Netze in Europa machten dieses Problem auf schmerzhaft Weise bewußt und veranlaßten die Versammlung, im September 1996 eine Dringlichkeitsdebatte abzuhalten und die Entschließung 1099 (1996) betr. die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verabschieden.
4. Dramatische Vorkommnisse neueren Datums haben indes die Versammlung dazu gebracht, eine Verbesserung des Schutzes von Kindern vor ernsten Übergriffen und, wie es aussieht, der immer häufiger werdenden Verletzung ihrer Rechte und ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit vorzuschlagen.
5. Die Ausbeutung und der Mißbrauch von Kindern in sexueller Hinsicht kennen weder geographische, kulturelle noch gesellschaftliche Grenzen und stellen Vergehen dar, die entschlossenes Handeln und wirkliche Absprache und Zusammenarbeit auf europäischer Ebene verlangen.
6. Es gilt festzustellen, daß die Europäische Menschenrechtskonvention dem Schutz der Rechte von Kindern keinen besonderen Platz einräumt, von den Fällen einmal abgesehen, in denen die Gerichte ihnen auf der Grundlage des Schutzes der Familie haben Geltung zukommen lassen. Ähnliches gilt für das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Rechten von Kindern, das am 25. Januar 1996 zur Unterzeichnung gelangte; es räumt Minderjährigen zwar den Zugang zu Gerichten und den Anspruch auf rechtlichen Beistand ein, ohne jedoch die wesentlichen Rechte zu regeln, die Kindern gewährt und gesetzlich geschützt werden könnten.
7. Europa muß noch einen echten Rahmen für die Rechte von Kindern entwickeln. Kinder sind wegen ihrer Verwundbarkeit und weniger stark ausgeprägten Fähigkeit zur Einschätzung verschiedener Risiken, die Erwachsene zu beurteilen vermögen, wie beispielsweise sexueller Mißbrauch, Vergewaltigung, Prostitution, Pornographie, Inzest oder Mißhandlung, besonders schutzbedürftig.
8. Der Schrecken, den diverse Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder in jüngster Zeit hervorgerufen haben, sollte unsere Aufmerksamkeit nicht von der Gewalt und Mißhandlung im Kreise der Familie ablenken, unter der Zehntausende von Kindern bereits vom frühesten Alter an zu leiden haben.
9. **Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf**, die notwendigen Bestimmungen zum Schutz von Kindern vor den ihnen drohenden besonderen Gefahren in ihre nationalen Gesetze aufzunehmen. Vor allem ist die Versammlung der Auffassung, daß Kinder rechtlichen und gesellschaftlichen Schutz brauchen gegen
 - a. Pädophilie;
 - b. Ausbeutung für Zwecke der Pornographie;
 - c. Prostitution;
 - d. Inzest;
 - e. unlautere strafrechtliche Verfahren;
 - f. wiederholte Fälle sexueller Gewalt gegen Minderjährige;
 - g. mißbräuchliche Sterilisation;
 - h. Gewaltakte gegen und Verstümmelung von Mädchen;
 - i. Mißbrauch, einschließlich Mißbrauch in der Familie;
 - j. Verletzung der Fürsorgepflicht;
 - k. kriminelle Machenschaften in bezug auf Adoption.
10. Unter besonderer Hervorhebung der Tatsache, daß die Mißhandlung und insbesondere die sexuelle Mißhandlung von Kindern sich durch eine hohe Rückfallquote auszeichnet, weist die Versammlung darauf hin, daß nach dem Recht fast aller Mitgliedstaaten des Europarats Täter nur dann als Wiederholungstäter angesehen werden, wenn die Straftaten auf dem Territorium desselben Staates begangen werden; daher gelten Personen, die in einem Land verurteilt worden sind, nicht als Wiederholungstäter, wenn sie nach Verbüßung ihrer Strafe die gleiche Straftat auf dem Gebiet eines anderen Staates verüben, und unterliegen damit auch nicht den härteren Urteilen, die sonst gegen Wiederholungstäter ausgesprochen werden.

11. Die Versammlung stellt auch fest, daß viele Sexualstraftäter den sexuellen Mißbrauch von Minderjährigen im Ausland begehen, wobei sie sich allzu oft einer Strafverfolgung oder Verurteilung sowohl in dem Land, in dem sie sich der Tat schuldig gemacht haben, als auch in ihrem Heimatland entziehen.
12. Aus all den vorstehend genannten Gründen bedarf es der Ausarbeitung einer Konvention durch den Europarat, die den Austausch relevanter Informationen und die Berücksichtigung von Vorstrafen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Organisation durch nationale Gerichte verbindlich regelt.
13. **Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee**, die Mitgliedstaaten des Europarats aufzufordern,
 - a. den Kampf gegen Pädophilie zu verstärken, indem sie
 - i. die Vorbeugung verbessern, was eine besondere Ausbildung derjenigen voraussetzt, die beruflich mit Kindern zu tun haben. Personen, die sich der Pädophilie schuldig gemacht haben, sollten systematisch von einem solchen Umgang ausgeschlossen werden;
 - ii. eine nationale Kartei oder Datenbank einrichten über die wegen pädophiler Verfehlungen verhängten Urteile, die nationalen und ausländischen Behörden zugänglich ist;
 - iii. eine geeignete medizinische und psychologische Behandlung für Straftäter sowohl während der Haft als auch in der nach der Entlassung für notwendig erachteten Zeit anordnen, um einen Rückfall zu verhindern; zu diesen Maßnahmen der Nachbetreuung sollte auch die gerichtliche Aufsicht gehören;
 - iv. eine wirksame rechtliche Zusammenarbeit aller im Europarat vertretenen Mitgliedstaaten realisieren, insbesondere durch Standardisierung der rechtlichen Definition pädophiler Straftaten, um eine Bestrafung nicht nur wegen Vergewaltigung, sondern wegen aller körperlichen und seelischen Delikte zu gewährleisten, von denen bekannt ist, daß sie verheerende Auswirkungen auf das persönliche Gleichgewicht von Kindern haben, und
 - v. schließlich notwendige Verfahren festlegen, die eine Bestrafung solcher Taten auch in Fällen ermöglichen, in denen sie in „geschlossenen Kreisen“ oder Sekten, zuweilen mit Zustimmung der Familie, begangen werden;
 - b. gegen die Ausbeutung von Kindern für Zwecke der Pornographie vorzugehen, indem sie
 - i. dieselben Empfehlungen befolgen, wie sie vorstehend für Pädophilie unterbreitet worden sind, insbesondere mit Blick auf Magazine, Filme, Kassetten und Internet-Einrichtungen;
 - ii. eine rechtliche Definition dieser Art kriminellen Verhaltens in ihre nationalen Gesetze aufnehmen und dort festlegen, die der Existenz der unveräußerlichen Rechte Minderjähriger in bezug auf die Wahrung ihrer Privatsphäre und Persönlichkeit, einschließlich der Beziehungen zu ihrer Familie, in vollem Umfang Rechnung trägt, da letztere nicht befugt ist, über die Inanspruchnahme dieses Rechtes zu befinden;
 - iii. den privaten Besitz pornographischer Bilder gleichzustellen mit dem Handel mit solchen Aufnahmen, da in beiden Fällen gegen das Recht von Kindern auf Achtung ihrer Privatsphäre und Persönlichkeit verstoßen wird. Eine derartige Unterscheidung kann sich höchstens in einer Skala von Strafen niederschlagen;
- c. die Kinderprostitution zu bekämpfen, indem sie
 - i. unmißverständlich klarstellen, daß die Prostitution von Minderjährigen unter 15 Jahren stets den Straftatbestand der Vergewaltigung oder des sexuellen Mißbrauchs erfüllt und selbst dann, wenn Geldleistungen erfolgt sind, von Gewalt auszugehen ist, da ein Kind nicht als einwilligende Partei angesehen werden kann;
 - ii. Konferenzen mit den Gastgeberstaaten für „Sextourismus“ im Hinblick darauf veranstalten, das allgemeine Bewußtsein dafür zu stärken, daß eine Zunahme der Gewinne aus diesem Sektor kurz- und mittelfristig zu verheerenden menschlichen und sozialen Kosten, einschließlich der Verbreitung von Aids, zur gesellschaftlichen Ausgrenzung Zehntausender junger Menschen und zu einem Anstieg der Kriminalität im Bereich der Zuhälterei führen wird;
 - iii. Schulungsprogramme für die sozialen Dienste, die Polizei und die Gerichte durchführen, damit diese Hilfe leisten und zur physischen, seelischen und beruflichen Wiederherstellung der jungen Opfer beitragen können;
 - iv. die Bestrafung auf die Kunden und all jene (Bordellbetreiber, Reiseveranstalter und sonstige Personen) beschränken, die der Kinderprostitution Vorschub leisten und aus ihr finanziellen Nutzen ziehen und folglich wegen Zuhälterei und Beihilfe zur Vergewaltigung auch in ihren Heimatländern strafrechtlich belangt werden sollten;
 - v. die Armut als Faktor der Kinderprostitution und damit in ihren nationalen Entwicklungsfonds berücksichtigen, wobei ein entschiedener Schwerpunkt auf verbesserte Bildung und Fürsorge für Kinder, insbesondere Mädchen, gelegt werden sollte, die traditionell der gesellschaftlichen Diskriminierung ausgesetzt sind, und indem sie den Anteil des BIP, der der Erfüllung der Ziele der Vereinten Nationen in bezug auf internationale Hilfe dient, jährlich anheben und im Rahmen dieser Hilfe einen deutlichen Schwerpunkt auf Bildung und Fürsorge für Kinder legen;

- vi. das Ausmaß des Anstiegs der Kinderprostitution in Staaten, die sich in jüngster Zeit auf Marktwirtschaft umgestellt haben, zur Kenntnis nehmen, da für Kinder Prostitution lediglich ein erbärmliches Mittel zum Überleben ist, das ihrer physischen Gesundheit Schaden zufügt und ihr seelisches Gleichgewicht gefährdet;
- vii. eine internationale gerichtliche und polizeiliche Zusammenarbeit gegen Kinderprostitutionsringe einrichten, insbesondere durch eine Förderung des Informationsaustauschs;
- d. die Verhütung und die Bestrafung von Kindesmißbrauch, einschließlich des Mißbrauchs in der Familie, zu verstärken, indem sie
 - i. sich vorrangig auf Prävention konzentrieren, Hilfe und Therapie für wegen Kindesmißbrauch auffällig gewordener Familien gewähren und medizinische und soziale Nachsorge für das Kind und seine Familie bereitstellen;
 - ii. bei der Wiederherstellung der Persönlichkeit mißhandelter Kinder Unterstützung leisten, damit diese nicht selbst zu mißhandelnden Eltern werden;
 - iii. die Sexualkunde in der Schule durch Informationen über die Pflichten und Beschränkungen sehr junger Eltern im Hinblick auf die Fürsorge für Neugeborene und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse ergänzen;
 - iv. Maßnahmen im Hinblick darauf ergreifen, nicht ein betroffenes Kind, sondern den Elternteil oder das Familienmitglied, welches unter einem einschlägigen Verdacht steht, bis zum Ergebnis entsprechender Untersuchungen aus der Familienwohnung zu entfernen; sollte dies jedoch aus guten Gründen in bezug auf das Wohl des Kindes nicht möglich sein, Maßnahmen veranlassen, die darauf abzielen, daß Kinder, die einschlägig straffällig gewordenen Familien weggenommen worden sind, Pflegefamilien zur Adoption zu überlassen statt sie Institutionen anzuvertrauen, und vor allem für die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern in festen „Kinderdörfern“ einzutreten, unter der Voraussetzung, daß keines der Geschwister sich mißbräuchlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - v. sie alle beruflich mit Kindern befaßten Personen sowie Ärzte und Angehörige des Gesundheitsdienstes schulen, um Fälle von Mißbrauch/Mißhandlung und sämtliche Verdachtsmomente für körperliche oder seelische Gewalt aufdecken zu können;
 - vi. medizinische und soziale Dienste in Zusammenarbeit mit den Schulen einrichten, um für Kinder sowohl eine leicht zugängliche Ansprechstelle als auch ein Organ zu schaffen, von dem entsprechende körperliche Symptome erstmals festgestellt werden können;
- vii. eine gebührenfreie und allgemein verfügbare Telefonleitung zur Verfügung stellen und Schulkindern davon unterrichten, damit sie mit qualifizierten Ärzten oder Psychologen Kontakt aufnehmen können, die ggf. befugt sind, geeignete medizinische und soziale oder gar gerichtliche Untersuchungen in die Wege zu leiten;
- e. den Inzest als Straftatbestand auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu stellen, indem sie
 - i. eine rechtliche Definition des sexuellen Mißbrauchs in der Familie festlegen, um die Ahndung einer Straftat zu ermöglichen, deren Schwere allzu lang ignoriert worden ist;
 - ii. geeignete Personalschulungsmaßnahmen für die Sozialdienste, die Polizei und die Gerichte einzurichten unter Berücksichtigung der solchen Vergehen häufig anhaftenden Ambivalenz mit dem Ziel der Wiederherstellung der Persönlichkeit junger Opfer;
 - iii. den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Familientherapie fördern;
- f. für nicht traumatisierende strafrechtliche Verfahren und angemessene Zeitvorgaben für die Durchführung von Gerichtsverfahren Sorge zu tragen, indem sie
 - i. Verfahren festlegen, welche die Befragung junger Opfer auf das erforderliche Mindestmaß beschränken, und diese Befragung unter Bedingungen durchführen, die in den Kindern Beruhigung hervorrufen und keinerlei Schuldgefühle aufkommen lassen;
 - ii. sicherstellen, daß die Verjährungsfrist für die Anzeigeerstattung durch das Opfer lang genug sein sollte, um es den Opfern zu ermöglichen, nach Erreichen der Volljährigkeit Rechtsmittel einzulegen;
 - iii. Kinderschutzorganisationen zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen in allen Fällen sexueller Straftaten gegen Minderjährige ermächtigen;
- g. die mißbräuchliche Sterilisation zu verhindern, indem sie
 - i. Personen mit elterlicher Gewalt und Bedienstete von Pflegeeinrichtungen und Heimen in Fällen, in denen der physische oder geistige Zustand eines Minderjährigen zu Befürchtungen im Hinblick auf eine Fortpflanzung und ein damit verbundenes ernstes gesundheitliches Risiko für die eigene Person und/oder die Nachkommenschaft Anlaß gibt, ermächtigen, zu umkehrbaren Methoden der Empfängnisverhütung zu greifen;
 - ii. eine Sterilisation nur in Ausnahmefällen vornehmen, wenn mit der Fortpflanzung besonders ernste Risiken für den Minderjährigen und/oder dessen Nachkommenschaft verbun-

- den sind; zusätzlich muß – neben der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und eines dreiköpfigen Ärztegremiums, wozu auch noch mindestens ein unabhängiger medizinischer Experte zu zählen hat – das vorherige Einverständnis eines auf Familien- und/oder Persönlichkeitsrecht spezialisierten Anwalts eingeholt werden;
- h. diskriminierende Praktiken gegen Mädchen zu unterbinden, indem sie
- i. unterscheiden zwischen einerseits dem nötigen Maß an Toleranz oder Schutz von Minderheitskulturen und andererseits der Blindheit für Gebräuche, die auf Folter sowie inhumane und barbarische Behandlung hinauslaufen, für deren Abschaffung sich der Europarat einsetzt;
 - ii. für die vorrangige Bedeutung des universellen Grundsatzes der Achtung des einzelnen sowie dessen unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und die volle Gleichstellung von Mann und Frau eintreten;
 - iii. die Position der Weltgesundheitsorganisation, der UNICEF, des Büros des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge und der UN-Menschenrechtskommission übernehmen, die jetzt genitale Verstümmelungen als Folter ansehen und sowohl deren Verbot als auch die Bestrafung jener fordern, die solche Akte vornehmen, nach der UN-Konvention über die Rechte des Kindes aus dem Jahre 1989, die den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt zum Ziel hat, und den Beschlüssen der UN-Konferenzen von 1994 und 1995 in Kairo bzw. Peking;
 - iv. eine Erklärung verabschieden, wonach die genitale Verstümmelung junger Mädchen, die Praktiken zur Kontrolle ihrer Jungfräulichkeit wie auch die übliche Verheiratung minderjähriger Mädchen sowie Polygamie und Verstoß durch die Familie Menschenrechtsverletzungen darstellen;
 - v. Personen, die in einem Mitgliedstaat des Europarats aus Ländern kommend eintreffen, wo diese Verstümmelung junger Mädchen nach wie vor praktiziert wird, darüber unterrichten, daß solche Akte verboten sind, gleichgültig, ob es sich um Fälle der Familienzusammenführung, um Asylsuchende oder Flüchtlinge handelt;
 - vi. entsprechende Maßnahmen ergreifen zur Ahndung derartiger Handlungen durch die strafrechtliche Verfolgung der Täter und ihrer Komplizen, einschließlich der Eltern, bei Gewaltvergehen, die zur Verstümmelung oder einer bestimmten anderen Straftat führen;
 - vii. bestimmte Fristen festlegen, die es Opfern nach Erreichen der Volljährigkeit und Kinderschutzorganisationen ermöglichen, entsprechende gerichtliche Schritte einzuleiten;
- i. gegen die Verletzung der Fürsorgepflicht vorzugehen, indem sie
- i. Gesetze verabschieden, die Ärzten die Möglichkeit geben, über die Krankenhausunterbringung und Behandlung von Kindern zu entscheiden, wenn deren Gesundheit durch mangelnde Fürsorge auf seiten der mit elterlicher Gewalt ausgestatteten Personen gefährdet ist;
 - ii. den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung einzuführen im Zusammenhang mit elterlicher Gewalt ausübenden Personen, die gegen die Fürsorgepflicht verstoßen und damit die Gesundheit des Kindes aufs Spiel setzen;
- j. internationale Sanktionen gegen kriminelle Machenschaften in bezug auf Adoption zu verhängen, indem sie
- i. mafiose Organisationen aufdecken, die zur Belieferung des internationalen Adoptionsmarktes Handel mit Neugeborenen oder Kleinkindern betreiben und nicht davor zurückschrecken, Familien in den ärmsten Regionen der Entwicklungsländer ihre Kinder wegzunehmen;
 - ii. die grenzübergreifende polizeiliche und strafrechtliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung international operierender Organisationen verbessern;
 - iii. alle im Europarat vertretenen Staaten zur Ratifizierung des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption auffordern, die am 29. Mai 1993 in Den Haag zur Unterzeichnung vorgelegt und bislang erst von 32 Staaten unterzeichnet und nur von 17 Teilnehmerstaaten der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht ratifiziert worden ist;
 - iv. auf diese Weise gesetzliche Bestimmungen billigen, die Kindern das Recht garantieren, in ihrer eigenen Familie aufzuwachsen, sofern kein Gericht letzterer die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgabe aberkannt und das elterliche Sorgerecht auf Dauer entzogen und die Familie ihre ausdrückliche und begründete Zustimmung zu einer legalen Adoption zum Wohle des Kindes nicht verweigert hat.
- 14. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf,**
- i. seinen Einfluß auf das Umfeld geltend zu machen, das als Nährboden für dieses kriminelle Verhalten dient, indem es eine Konvention des Europarats erarbeitet, die Nichtmitgliedstaaten zur Unterzeichnung offensteht und darauf abzielt,
 - a. die Verbreitung pädophiler Aufnahmen und Schriften sowohl in der Presse als auch über neue Kommunikations- und Informationsmedien, insbesondere über das Internet, zu verbieten;

- b. die Definition des kriminellen Gebrauchs pornographischer Aufnahmen Minderjähriger einheitlich festzulegen, damit der Besitz von und der Handel mit solchen Bildern bestraft werden können;
 - c. die Zusammenarbeit mit dem Ziel der Überwachung und Verfolgung der internationalen Verbreitung solcher Aufnahmen ungeachtet der dabei benutzten Medien und Technologien und einschließlich der verschlüsselten Kommunikation zwischen Privatpersonen zu verbessern;
 - d. dafür zu sorgen, daß die Verschlüsselung von Mitteilungen zwischen Privatpersonen die Durchführung von Kontrollen durch die für Recht und Ordnung sowie die Anwendung des Strafgesetzes zuständigen nationalen Behörden nicht zu beeinträchtigen vermag;
- ii. geeignete Maßnahmen der gerichtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats mit dem Ziel der Bestrafung rückfällig gewordener Sexualstraftäter in die Wege zu leiten, indem gemeinsam mit der Parlamentarischen Versammlung eine Konvention des Europarats über die Einrichtung eines Registers für Straftaten gegen Minderjährige erarbeitet wird, die
- a. vorsieht, daß dieses Register der Zuständigkeit des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg unterstellt wird;
 - b. den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ermächtigt, die Einhaltung der Konvention insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit, die Stichhaltigkeit von Konsultationsersuchen und die Anwendung von Amnestiebestimmungen zu überwachen;
 - c. verbindlich festlegt, daß der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Zwecke der Erstellung des vorstehend genannten Registers durch die Gerichte der Unterzeichnerstaaten nach den jeweils geltenden Definitionen, Verfahrensrichtlinien und Urteilen des rechtsprechenden Staates über alle wegen eines Vergehens gegen Minderjährige verhängten Urteile und Strafen und darüber hinaus über im Anschluß daran ausgesprochene Amnestien und aufgehobene Urteile in Kenntnis gesetzt wird;
 - d. den Zugang zu den in diesem Register gespeicherten Daten regelt, die ausschließlich angefordert werden dürfen durch
 - i. Gerichte, vor denen ein Vergehen bzw. Verbrechen gegen Minderjährige verhandelt wird;
 - ii. beliebige Personen, die bescheinigt haben wollen, daß ihr Name nicht in dem Register gespeichert ist, wenn eine solche Bescheini-

gung im Rahmen der Bewerbung für einen Posten mit direktem Umgang mit Kindern benötigt wird;

- e. schließlich festlegt, wie die Bestimmungen für die Gewährung einer Amnestie bei zur Kenntnis gebrachten Verurteilungen und die Streichung von Registereintragungen nach der Konvention und im Einklang mit den Strafgesetzen des jeweils rechtsprechenden Staates anzuwenden sind.

15. Abschließend fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, diese Empfehlung unverzüglich an die Folgekonferenz zum Stockholmer Weltkongreß gegen die gewerbsmäßige Ausbeutung von Kindern, die am 28. und 29. April 1998 in Straßburg abgehalten wird, weiterzuleiten.

Tagesordnungspunkt

Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

(Drucksache 8056)

Berichterstatter:

Abg. Andreas Gross (Schweiz)

Abg. Tonu Reid Kukk (Estland)

(Themen: Bedeutende Rolle des Strafrechts beim Umweltschutz – notwendige Schaffung eines europäischen Instruments zur Einstufung umweltschädlicher Handlungen und Unterlassungen – bisher keine Harmonisierung der innerstaatlichen Gesetze in diesem Bereich – Kritik des vom Ministerkomitee vorgelegten Entwurfs – Änderungsvorschläge)

Stellungnahme 204 (1998) *)

betr. das Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut ihr großes Interesse am Schutz der Umwelt. Sie ist überzeugt, daß das Strafrecht eine äußerst bedeutende Rolle beim Umweltschutz spielen muß und daß die Mitgliedstaaten des Europarats eine gemeinsame Strafrechtspolitik zu diesem Zweck verfolgen müssen.
2. Sie begrüßt wärmstens den Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht¹⁾, welches einen Rahmen für angemessene Gesetze im Bereich des Strafrechts bieten wird.
3. Das Ziel dieses Übereinkommensentwurfes ist es, ein europäisches Instrument zu schaffen zur Einstufung von umweltschädlichen Handlungen und Unterlassungen als Straftat und zur Festlegung des Begriffs der strafrechtlichen Haftung sowohl natürlicher als auch juristischer Personen.

*) Zitate aus dem Übereinkommensentwurf sind einer nichtamtlichen Übersetzung entnommen.

¹⁾ Siehe Dokument 7883.

4. Der Übereinkommensentwurf ist bestrebt, die Harmonisierung der innerstaatlichen Gesetze in diesem Bereich zu fördern und die zukünftigen Vertragsparteien zu verpflichten, neue Bestimmungen in ihr innerstaatliches Strafrecht aufzunehmen oder gegebenenfalls bestehende Bestimmungen zu ändern.
5. Die Versammlung unterstützt insbesondere die folgenden in der Präambel aufgeführten Erwägungsgründe:
- „in der Erkenntnis, daß zwar die Verhütung von Umweltschäden hauptsächlich durch andere Maßnahmen erreicht werden muß, dem Strafrecht jedoch eine wichtige Rolle im Umweltschutz zukommt,
- in dem Bewußtsein, daß Umweltverstöße mit schweren Folgen mit angemessenen Sanktionen versehene Straftaten sein müssen,
- in dem Wunsch, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Täter nicht der Verfolgung und Bestrafung entgehen, und in dem Wunsch, zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit zu fördern,
- überzeugt, daß die Verhängung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen gegen juristische Personen eine wirksame Rolle bei der Verhütung von Umweltverstößen spielen kann, und in Anbetracht der zunehmenden internationalen Trends in dieser Hinsicht,“.
6. Sie gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß das Ministerkomitee den Übereinkommensentwurf bald fertigstellen und zur Unterzeichnung und Ratifizierung offenlegen wird.
7. Aus diesem Grunde empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, in einem positiven und konstruktiven Geist, folgende Änderungen in den Übereinkommensentwurf einzufügen mit dem Ziel, den Text zu stärken und zu verbessern:
- in Artikel 1
 - werden die Worte „unter Verstoß gegen ein Gesetz“ ersetzt durch die Worte „unter Verstoß gegen das Gesetz“.
 - werden die Worte „die jeweils dem Schutz der Umwelt dienen“ gestrichen.
 - werden die Worte „Grundwasser und Oberflächenwasser“ ersetzt durch die Worte „alle Arten des Grundwassers und des Oberflächenwassers“;
 - in den Artikeln 2 (Absätze 1 und 2), 3, 4, 5 (Absätze 1 und 2), 9 und 10
 - werden die Worte „trifft die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, um nach ihrem innerstaatlichen Recht folgende Handlungen als Straftaten festzulegen“ durch die Worte „legt folgende Handlungen als Straftaten fest“ ersetzt;
 - in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b
 - werden nach den Worten „anhaltende Verschlechterung“ die Worte „oder ernsthafte zeitweilige Verschlechterung“ hinzugefügt;
 - in Artikel 2 Abs. 1
 - wird ein neuer Buchstabe f eingefügt, der mit den Worten „das rechtswidrige Erhitzen von Wasser oder Luft, welches ... [zu vervollständigen] verursacht oder zu verursachen geeignet ist“ beginnt;
 - in Artikel 3
 - wird Absatz 2 gestrichen;
 - wird Absatz 3 gestrichen;
 - in Artikel 5
 - wird Absatz 4 gestrichen;
 - in Artikel 6
 - werden die Worte „trifft in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, um die in Übereinstimmung mit den Artikeln 2 und 3 festgelegten Straftaten mit strafrechtlichen Sanktionen bedrohen zu können“ ersetzt durch die Worte „belegt die in Übereinstimmung mit den Artikeln 2 und 3 festgelegten Straftaten mit strafrechtlichen Sanktionen“;
 - in Artikel 9
 - wird Absatz 3 gestrichen;
 - in Artikel 10
 - wird Absatz 2 gestrichen;
 - in Artikel 11
 - werden die Worte „kann jederzeit in einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung erklären, daß sie in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht Gruppen, Stiftungen oder Vereinigungen, die nach ihrer Satzung den Schutz der Umwelt zum Ziel haben, das Recht gewährt“ durch die Worte „gewährt Gruppen, Stiftungen oder Vereinigungen, die nach ihrer Satzung den Schutz der Umwelt zum Ziel haben, das Recht“ ersetzt;
 - in Artikel 12
 - werden die Worte „in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften über internationale Zusammenarbeit in Strafsachen und ihrem innerstaatlichen Recht“ gestrichen;
 - in Artikel 17 Abs. 1
 - werden die Worte „Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absatz 4“ sowie „Artikel 9 Absatz 3“ gestrichen;

xiii. nach Artikel 17 Abs. 2

- werden neue Buchstaben mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Zahl der Vorbehalte, die ein Vertragsstaat anbringen darf, ist auf zwei begrenzt.“

und

„Ein Vorbehalt kann für den begrenzten Zeitraum von höchstens drei Jahren angebracht werden, nach deren Ablauf er erneuert werden muß oder seine Gültigkeit verliert.“

Freitag, 24. April 1998

Tagesordnungspunkt

Die Behandlung radioaktiver Abfälle

(Drucksache 8054)

Berichtersteller:

Abg. Jozef Prokes (Slowakei)

(Themen: erforderliche internationale Zusammenarbeit bei der Behandlung radioaktiver Abfälle – Aufforderung an die staatlichen Behörden und Unternehmen, die mit der Behandlung radioaktiver Abfälle befaßt sind, über den derzeitigen Stand der Behandlung dieser Abfälle sowie über diesbezügliche Fortschritte Auskunft zu geben – Aufforderung an Staaten, die radioaktive Abfälle erzeugen, die Verantwortung für deren sichere Zwischen- und Endlagerung zu tragen)

Entschließung 1157 (1998)

betr. die Behandlung radioaktiver Abfälle

1. Aufgrund der Tatsache, daß die Sicherheit der Kernenergie in der Öffentlichkeit immer ein Grund der Besorgnis gewesen ist, befaßt sich die Parlamentarische Versammlung seit langem mit diesem Thema; sie hat an die Regierungen der Mitgliedstaaten eine Reihe von Empfehlungen zu verschiedenen Aspekten dieses Themas gerichtet. Das Problem der radioaktiven Abfälle ist ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheit der Kernenergie, und der Umgang mit ihnen muß Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen sein.
2. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß die Behandlung radioaktiver Abfälle eine engere internationale Zusammenarbeit erfordert und daß jedes Land, welches Kernenergie für zivile Zwecke nutzt, das Problem der erzeugten Abfälle mit eigenen Mitteln lösen muß.
3. Die Versammlung verweist auf die wichtigsten Umweltgrundsätze in bezug auf die Behandlung radioaktiver Abfälle, wie sie in der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, auf der Zwischenstaatlichen Konferenz der Vereinten Nationen zur Verabschiedung des globalen Aktionsprogramms zum

Schutz der Meeresumwelt vor landgestützten Aktivitäten vom 23. Oktober bis 3. November 1995 und in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 90. Sondersitzung (23.–27. Juni 1997 – UN GA/9333) festgelegt wurden.

4. Die an die Öffentlichkeit geleiteten Informationen sind oftmals unzureichend, so daß alles, was mit dem Bereich der Kernenergie zusammenhängt, nicht immer richtig verstanden wird.
5. Die staatlichen Behörden und die Unternehmen, die mit der Behandlung radioaktiver Abfälle befaßt sind, müssen über den derzeitigen Stand der Behandlung dieser Abfälle sowie über diesbezügliche Fortschritte Auskunft geben, insbesondere über die wissenschaftlichen, technischen, institutionellen, wirtschaftlichen, umweltrelevanten und ethischen Aspekte.
6. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - i. sicherzustellen, daß alle Vorgänge bei der Erzeugung von Kernenergie, die mit Abfällen in Verbindung stehen, den von der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) festgelegten Sicherheitsstandards und -grundsätzen entsprechen. Dazu gehören auch grundsätzliche Prinzipien in bezug auf den Schutz und die Belastung zukünftiger Generationen;
 - ii. den Grundsatz anzunehmen und zu fördern, daß Staaten, die radioaktive Abfälle erzeugen, die Verantwortung für deren sichere Lagerung und Endlagerung tragen und daß radioaktive Abfälle generell im Hoheitsgebiet des Staates gelagert werden sollten, der sie erzeugt hat, sofern dies mit der sicheren Behandlung solcher Materialien vereinbar ist;
 - iii. die Sicherheitsmaßnahmen in bezug auf radioaktive Abfälle zu verschärfen und es insbesondere nicht zu gestatten, permanent radioaktive Abfälle, Abfälle mäßiger Radioaktivität oder Abfälle niedriger Aktivität in der Nähe der Meeresumwelt zu lagern, es sei denn, daß in Übereinstimmung mit den anwendbaren international vereinbarten Grundsätzen und Richtlinien wissenschaftlich erwiesen wurde, daß eine solche Lagerung oder Endlagerung weder den Menschen noch die Meeresumwelt gefährdet und anderen legitimen Nutzungen des Meeres nicht entgegensteht;
 - iv. die für die Behandlung radioaktiver Abfälle zuständigen internationalen Organisationen weiterhin zu unterstützen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und eine stetige Verbesserung der Technologien zur Behandlung dieser Abfälle zu fordern, indem vorrangig das Ziel gesetzt wird, die Menge und die radiologische und chemische Toxizität dieser Abfälle auf ein Minimum zu reduzieren;
 - v. den radioaktiven Abfällen aus stillgelegten Kernkraftwerken und aus den Reaktoren von außer Dienst gestellten atomgetriebenen Schiffen

- und U-Booten sowie aus militärisch nicht mehr genutzten Arealen besondere Aufmerksamkeit zu zollen;
- vi. Umsicht an den Tag zu legen beim Transport von Kernmaterialien an Bord von Passagierflugzeugen und -schiffen;
- vii. die internationale Zusammenarbeit bei der Umwandlung von permanent radioaktivem und langlebigem Abfall zu fördern;
- viii. die Öffentlichkeit objektiv über alle Probleme im Bereich der Kernenergie zu informieren und mehr Transparenz bei der Behandlung radioaktiver Abfälle an den Tag zu legen, um so ungenaue Informationen zu vermeiden;
- ix. alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Öffentlichkeit korrekt über die Vorkehrungen unterrichtet wird, die zur kurz-, mittel- und langfristigen Behandlung verschiedener Arten von Abfällen getroffen werden;
- x. alles Notwendige zu tun, damit illegale Transporte und illegale Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen vollständig eingestellt werden;
- xi. alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um radioaktive Ableitungen in die Meeresumwelt auf ein Minimum zu reduzieren und dabei letztlich anzustreben, die Verschmutzung der Meeres- und Küstenumwelt durch den von Menschen verursachten Anstieg des Niveaus radioaktiver Substanzen zu verhüten, zu reduzieren bzw. zu stoppen;
- xii. sicherzustellen, daß der Transport von nuklearen Abfällen auf dem Seeweg auf ein Minimum reduziert ist und daß bei derartigen Transporten als Mindeststandard der Kodex über bestrahlte Kernbrennstoffe eingehalten wird;
- xiii. die technische, wirtschaftliche und politische Machbarkeit der Einrichtung von internationalen Atommüllagern zu prüfen;
- xiv. die aktive und effektive internationale Zusammenarbeit fortzusetzen mit dem Ziel, Doppelarbeit und Verschwendung von finanziellen, intellektuellen und wissenschaftlichen Ressourcen bei der Lösung des Problems der Langzeitlagerung von nuklearen Abfällen zu vermeiden;
- xv. das unter der Schirmherrschaft der IAEO erarbeitete Gemeinsame Übereinkommen über die sichere Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle*) zu unterzeichnen, zu ratifizieren und in die Praxis umzusetzen;
- xvi. mit den zuständigen internationalen Organisationen bei Forschungsprogrammen zur Verbesserung der Methoden und der Technologien für die Behandlung radioaktiver Abfälle zusammenzuarbeiten.

*) Vorläufiger Titel.

Anlage

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (40)

Albanien	Malta
Andorra	Moldau
Belgien	Niederlande
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Rußland
Griechenland	San Marino
Großbritannien	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Slowakische Republik
Italien	Slowenien
Kroatien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Liechtenstein	Türkei
Litauen	Ukraine
Luxemburg	Ungarn
ehem. jugoslawische Republik Makedonien	Zypern

Länder mit Sondergaststatus (5)

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Armenien
Aserbaidshan
Bosnien-Herzegowina
Belarus *)
Georgien

*) Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (2)

Israel
Kanada

Anhang**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Präsidentin	Leni Fischer (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU)
Vizepräsidenten	15, darunter Robert Antretter (Bundesrepublik Deutschland – SPD)
Kanzler	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuß

Vorsitzender	András Bárony (Ungarn – SOC)
Stv. Vorsitzende	René van der Linden (Niederlande – EVP)
	Kristiina Ojuland (Estland – LDR)
	Jacques Baumel (Frankreich – EDG)

Ausschuß für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Helle Degn (Dänemark – SOC)
Stv. Vorsitzende	Mikko Elo (Finnland – SOC)
	Peter Bloetzer (Schweiz – EVP)
	Jean Valleix (Frankreich – EDG)

Ausschuß für Sozial- und Gesundheitsfragen

Vorsitzender	Thomas Cox (Großbritannien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Lára Margrét Ragnarsdóttir (Island – EDG)
	Johan Weyts (Belgien – EVP)
	Andreas Gross (Schweiz – SOC)

Ausschuß für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Birger Hagard (Schweden – EDG)
Stv. Vorsitzende	Walter Schwimmer (Österreich – EVP)
	Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD)
	Gunnar Jansson (Finnland – LDR)

Ausschuß für Kultur und Erziehung

Vorsitzender	Lord Russell-Johnston (Großbritannien – LDR)
Stv. Vorsitzende	Albert Probst (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU)
	Josephine Verspaget (Niederlande – SOC)
	Emanuelis Zingeris (Litauen – EDG)

Ausschuß für Wissenschaft und Technologie

Vorsitzender	Ivan Melnikov (Rußland – UEL)
Stv. Vorsitzende	Claude Birraux (Frankreich – EVP)
	Margitta Terborg (Bundesrepublik Deutschland – SPD)
	Marti Tiuri (Finnland – EDG)

Ausschuß für Umwelt, Regionalplanung und Kommunalfragen

Vorsitzender	Jean Briane (Frankreich – EVP)
Stv. Vorsitzende	Victor Ruffy (Schweiz – SOC)
	Lale Aytaman (Türkei – EDG)
	Kofi Yamgnane (Frankreich – SOC)

Ausschuß für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender Agustin Diaz De Mera (Spanien – EVP)
Stv. Vorsitzende Tadeusz Iwinski (Polen – SOC)
Ana Guirado (Spanien – SOC)
Efstratios Korakas (Griechenland – UEL)

Geschäftsausschuß

Vorsitzender Marcelle Lentz-Cornette (Luxemburg – EVP)
Stv. Vorsitzende Pilar Pulgar (Spanien – EVP)
Henning Gjellerod (Dänemark – SOC)
Leo Goovaerts (Belgien – LDR)

Landwirtschaftsausschuß

Vorsitzender Inga-Britt Johansson (Schweden – SOC)
Stv. Vorsitzende Bernhard Seiler (Schweiz – LDR)
Ján Figel (Slowakei – EVP)
Wolfgang Behrendt (Bundesrepublik Deutschland – SPD)

Überwachungsausschuß

Vorsitzender Guido de Marco (Malta – EVP)
Stv. Vorsitzende Jordi Sole Tura (Spanien – SOC)
Hanneke Gelderblom-Lankhout (Niederlande – LDR)
Serguei Glotov (Rußland – UEL)

Ausschuß für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und zur Öffentlichkeit

Vorsitzender Gunnar Jansson (Island – LDR)
Stv. Vorsitzende Vera Squacialupi (Italien – SOC)
Tunne Kelam (Estland – EVP)
Lubomir Fogas (Slowakei – SOC)

Haushaltsausschuß

Vorsitzender Bernard Schreiner (Frankreich – EDG)
Stv. Vorsitzende Alphonse Theis (Luxemburg – EVP)
Leo Goovaerts (Belgien – LDR)
Kimon Koulouris (Griechenland – SOC)

Ausschuß für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende Yvette Roudy (Frankreich – SOC)
Stv. Vorsitzende Elena Poptodorova (Bulgarien – SOC)
Zdravka Busic (Kroatien – EVP)
Nina Kulbaka (Rußland – UEL)

SOC Sozialistische Gruppe
EVP Gruppe der Europäischen Volkspartei
EDG Gruppe der Europäischen Demokraten
LDR Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer
UEL Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken

